



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE STEUERN DES KANTONS UND DER GE- MEINDEN (STEUERGESETZREVISION 2026)

Bericht zur externen Vernehmlassung

Stans, 17. September 2024

Titel:	TEILREVISION DES GESETZES UBER DIE STEUERN DES KANTONS UND DER GEMEINDEN (STEUERGESETZREVISION 2026)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	1.0
Thema:	Steuerliche Entlastung von Familien und des Mittelstandes	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Raphael Hemmerle	Status:	In Bearbeitung	DruckDatum:	
Ablage/Name:	Steuergesetzrevision 2026_ externe VL_Bericht.docx			Registratur:	2022.NWFD.13

Inhalt

I.	Abkürzungsverzeichnis.....	5
II.	Abbildungsverzeichnis.....	6
1	Executive Summary.....	7
2	Ausgangslage.....	8
2.1	Vergangene Steuergesetzrevisionen.....	8
2.1.1	Steuergesetzrevision 2020 (Entlastung von Unternehmen).....	8
2.1.2	Steuergesetzrevision 2021 (Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben).....	8
2.1.3	Steuergesetzrevision 2025 (Reform der Immobilienbewertung).....	9
2.2	Steuerliche Standortattraktivität für Unternehmen.....	9
2.3	Steuerliche Standortattraktivität für Privatpersonen.....	9
2.4	OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft.....	12
2.4.1	Säule 1: Marktstaatbesteuerung.....	12
2.4.2	Säule 2: Mindestbesteuerung.....	12
2.4.3	Umsetzung in der Schweiz.....	13
2.4.4	Erwarteter Ertrag aus der nationalen Ergänzungssteuer.....	13
3	Umsetzungsmassnahmen.....	14
3.1	Erhöhung des Kinderabzuges.....	15
3.2	Erhöhung des Abzuges für ausserkantonale Ausbildung.....	16
3.3	Erhöhung des maximalen Fremdbetreuungskostenabzuges.....	16
3.4	Erhöhung des Eigenbetreuungsabzuges.....	16
3.5	Erhöhung des Unterstützungsabzuges.....	17
3.6	Steuerbefreiung von Zuwendungen innerhalb von Patchwork-Familien....	17
3.7	Senkung des Steuertarifs für mittlere und höhere Einkommen bei gleichzeitiger Abschaffung der steuerlichen Ermässigung für Vermögenserträge.....	17
3.8	Abschaffung der Minimalsteuern auf Grundstücken.....	18
3.8.1	Abschaffung der Minimalsteuer von natürlichen Personen.....	19
3.8.2	Abschaffung der Minimalsteuer von juristischen Personen.....	19
3.9	Steuerbefreiung von Zuwendungen an Stiftungen mit Sitz im Kanton.....	19
3.10	Kantonsbeitrag anstelle von Kirchensteuern für juristische Personen.....	20
3.11	Angleichung des kantonalen Teuerungsausgleichs an den Bund.....	20
3.12	Anpassungen bei der Aufteilung von Steuer- und Ordnungsbussen.....	22
3.13	Teilung der Sozialabzüge für Kinder bei der Vermögenssteuer.....	22
3.14	Formelle Aufhebung des Anhangs "Steuertarif" zum Steuergesetz.....	22
3.15	Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung von Steuerverfahren.....	24
3.16	Änderungen bei Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel innerhalb des Kantons.....	24
3.17	Abschaffung der positiven und negativen Ausgleichszinsen.....	25
4	Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben.....	27
4.1	Steuerbefreiung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.....	27
4.2	Flexible Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen.....	27
4.3	Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip (Kapitalband).....	28
4.4	Formelle Anpassung beim Beteiligungsabzug bei systemrelevanten Banken	28
4.5	Anpassungen bei der Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen.....	28
4.6	Anpassungen bei der Abzugsfähigkeit von finanziellen Sanktionen.....	29
4.7	Meldepflicht für Steuerbehörden bei fehlender Jahresrechnung.....	30

5	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln bzw. Paragrafen	31
5.1	Steuergesetz (StG)	31
5.2	Steuerverordnung (StV)	42
6	Finanzielle Auswirkungen	46
6.1	Mehrerträge aus der OECD-Mindeststeuer und aus STAF- Übergangsregeln	46
6.2	Mindereinnahmen aufgrund der Massnahmen	46
6.3	Erhöhung des Kinderabzuges	47
6.4	Vereinfachungen beim Abzug für ausserkantonale Ausbildungen	47
6.5	Erhöhung des Fremdbetreuungskostenabzuges	48
6.6	Erhöhung des Eigenbetreuungsabzuges	49
6.7	Erhöhung des Unterstützungsabzuges	49
6.8	Senkung des Steuertarifs für höhere Einkommen bei gleichzeitiger Abschaffung der steuerlichen Ermässigung für übrige Vermögenserträge	50
6.9	Abschaffung der Minimalsteuern auf Grundstücken	52
6.10	Steuerbefreiung von Zuwendungen innerhalb von Patchwork-Familien	52
6.11	Steuerbefreiung von Zuwendungen an Stiftungen mit Sitz im Kanton	52
6.12	Kantonsbeitrag anstelle von Kirchensteuern für juristische Personen	52
6.13	Angleichung des kantonalen Teuerungsausgleichs an den Bund	53
6.14	Anpassungen bei der Aufteilung von Steuer- und Ordnungsbussen	53
6.15	Teilung der Sozialabzüge für Kinder bei der Vermögenssteuer	53
6.16	Formelle Aufhebung des Anhangs "Steuertarif" zum Steuergesetz	53
6.17	Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung von Steuerverfahren	53
6.18	Änderungen bei Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel innerhalb des Kantons	53
6.19	Abschaffung der positiven und negativen Ausgleichszinsen	53
6.20	Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben	53
6.21	Zusammenfassung	53
7	Inkrafttreten	56
8	Zeitplan	56

I. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
BAK	BAK Economics AG, Basel
BankG	Bankengesetz
BBl	Bundesblatt
BEKJ	Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (Entwurf, BBL 2023 680)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BIVFINMA	Bankeninsolvenzverordnung FINMA
CoCos	Contingent Convertible Bonds
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990 (SR 642.11)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
G20	Group der 20, informeller Zusammenschluss aus den 19 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer und der EU
GIR	GloBE Information Return
GloBE	Global Anti-Base Erosion Model Rules, Regeln zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung
IFRS	International Financial Reporting Standards
IIR	Income Inclusion Rule
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23.06.2006 (SR 951.31)
KkGK	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
L-QIF	Limited Qualified Investor Fund
LU	Luzern (Kanton)
NFA	Nationaler Finanzausgleich
NG	Nidwaldner Gesetzessammlung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.03.1911 (SR 220)
OW	Obwalden (Kanton)
SICAF	Investmentgesellschaft mit festem Kapital
SICAV	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
SNB	Schweizerische Nationalbank
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
STAF	Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung vom 28.09.2018 (AS 2019 2395)
StG	Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden vom 22.03.2000 (NG 521.1)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14.12.1990 (SR 642.14)
SZ	Schwyz (Kanton)
ÜLG	Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (SR 837.2)
UR	Uri (Kanton)
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
UTPR	Undertaxed Payments Rule

ZertES	Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 18.03.2016 (SR 943.03)
ZG	Zug (Kanton)

II. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gewinnsteuersätze in den Kantonen. KPMG 2024.....	9
Abbildung 2: Einkommenssteuersätze in den Kantonen. KPMG 2024.	10
Abbildung 3: Steuerbelastung Bruttoeinkommen 2023. ESTV, https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch	10
Abbildung 4: Besteuerung Hochqualifizierter 2023. BAK Taxation Index.....	11
Abbildung 5: Steuerbelastung Gesamtvermögen 2023. ESTV, https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch	11
Abbildung 6: Übersicht über die Kinder- und Ausbildungsabzüge. ESTV 2024.	15
Abbildung 7: Steuertarif 2023 und vorgeschlagener Tarif 2026.....	18
Abbildung 8: Kirchensteuererträge juristischer Personen 2016-2023.....	20
Abbildung 9: Minderertrag Erhöhung Kinderabzug auf CHF 8'000.....	47
Abbildung 10: Minderertrag Vereinheitlichung Ausbildungsabzug.....	47
Abbildung 11: Minderertrag Erhöhung Drittbetreuungskostenabzugs.....	48
Abbildung 12: Minderertrag Erhöhung Eigenbetreuungsabzug auf CHF 4'500.....	49
Abbildung 13: Mehrertrag aus Abschaffung der Ermässigung für übrigen Vermögensertrag	50
Abbildung 14: Minderertrag aus Senkung des Steuertarifs auf max. 2.65% (ohne Abschaffung Ermässigung).....	50
Abbildung 15: Mindererträge durch Reduktion des Steuertarifs auf max. 2.65% mit Abschaffung der Ermässigung für übrige Vermögenserträge.....	51
Abbildung 16: Mindereinnahmen infolge der Abschaffung der Minimalsteuer auf Grundstücken für juristische und natürliche Personen.....	52
Abbildung 17: Kirchensteuererträge der juristischen Personen 2016-2023.....	52
Abbildung 18: Minderertrag aller Massnahmen.....	54
Abbildung 19: Mindererträge aller Massnahmen (Tabellarisch).....	55

1 Executive Summary

Mit der Einführung der globalen OECD/G20-Mindeststeuer für multinationale Konzerne verliert die Schweiz und auch der Kanton Nidwalden einen Standortvorteil für Unternehmen. Da eine direktsteuerliche Kompensation zugunsten der Unternehmen ins Leere laufen würde, sollen die erwarteten Mehrerträge aus der OECD/G20-Mindeststeuer genutzt werden, um die Standortattraktivität für Familien, den Mittelstand sowie für Fach- und Führungskräfte zu erhöhen.

Angesichts des intensiven internationalen Standortwettbewerbs sieht sich die Schweiz und Nidwalden regelmässig mit Reformbedarf konfrontiert, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Mit der Einführung der Mindeststeuer in Form einer nationalen Ergänzungssteuer werden grosse, international tätige Unternehmen zukünftig eine höhere Steuerlast tragen. Direkte steuerliche Massnahmen zugunsten der Unternehmen würden aufgrund der Mindeststeuerregeln mit der Ergänzungssteuer wieder abgeschöpft und somit nutzlos verpuffen.

Die Mehrerträge dieser schweizerischen Ergänzungssteuer, sowie Mehrerträge von Unternehmen, die noch bis 2024 Übergangsregeln aus dem Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) nutzen können, sollen genutzt werden, um insbesondere Privatpersonen zu entlasten. Nidwalden soll für Familien, den Mittelstand, aber auch hochqualifizierte Arbeitnehmende attraktiver werden. Mit einer deutlichen Erhöhung des Kinderabzuges sollen Familien spürbar entlastet werden. Durch die Anhebung des Abzuges für effektive Drittbetreuungskosten auf das Niveau der direkten Bundessteuer sollen negative Erwerbsanreize für Zweitverdienende einer Familie abgebaut werden. Zudem soll der Eigenbetreuungsabzug erhöht und der Ausbildungsabzug für Kinder in ausserkantonaler Ausbildung vereinfacht und ebenfalls deutlich erhöht werden.

Der Mittelstand und Personen mit hoher Steuerbelastung sollen von einer allgemeinen Senkung des Einkommenssteuertarifs profitieren. Im Gegenzug soll die einzig im Kanton Nidwalden bestehende Ermässigung von Erträgen aus beweglichem Vermögen abgeschafft werden. Sie führte bislang zu Steuerausfällen ohne nennenswerte Kompensationseffekte durch Neuanmeldungen. Der Kanton Nidwalden soll damit längerfristig neben der kompetitiven Besteuerung von Unternehmen neu zu einem der attraktivsten Kantone auch bei der Einkommenssteuer werden. Beibehalten wird die Ermässigung für Dividenden aus Beteiligungen.

Stiftungen sind geeignete Instrumente, um grössere Vermögen langfristig für die einen bestimmten Zweck einzusetzen. Der Stiftungsstandort Nidwalden soll daher gestärkt und Schenkungen an Stiftungen mit Sitz in Nidwalden von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit werden.

Ferner müssen bundesrechtliche Vorgaben im kantonalen Steuergesetz umgesetzt werden wie die Steuerbefreiung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, die Flexibilisierung der Besteuerung von Leibrenten, Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip, beim Beteiligungsabzug von systemrelevanten Banken und bei der Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen sowie bei der Abzugsfähigkeit von finanziellen Sanktionen. Zur Vereinfachung des Steuersystems sollen neben weiteren Anpassungen wie der Abschaffung der Minimalsteuern auf Grundstücken und der Einführung eines Kantonsbeitrages anstelle von Kirchensteuern für juristische Personen aber auch rechtliche Grundlagen geschaffen werden für die Weiterentwicklung der Digitalisierung von Steuerverfahren.

Die Änderungen bei den periodischen Steuern sollen per 1. Januar 2026 in Kraft treten. Änderungen, welche nicht periodische Steuern betreffen, können bei Bedarf auch bereits früher in Kraft gesetzt werden.

2 Ausgangslage

2.1 Vergangene Steuergesetzrevisionen

2.1.1 Steuergesetzrevision 2020 (Entlastung von Unternehmen)

Schwerpunkt der Nidwaldner Steuergesetzrevision per 1. Januar 2020 respektive 1. Januar 2021 war die Abschaffung der kantonalen Steuerregime der Holding- und Verwaltungsgesellschaften und als Kompensation dafür die steuerliche Entlastung von Unternehmen. Die eidgenössischen Räte hatten zuvor am 28. September 2018 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) verabschiedet. Mit der Bundesvorlage wurden die in der Schweiz seit vielen Jahrzehnten bestehenden und international unter Druck geratenen kantonalen Holding- und Verwaltungsgesellschaften, in Umsetzung der OECD-Standards zur Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs, per 1. Januar 2020 gesamtschweizerisch abgeschafft.

Mit der kantonalen Steuergesetzrevision 2020 wurden folgende Massnahmen umgesetzt:

- Die steuerprivilegierten kantonalen Regime für Holding- und Verwaltungsgesellschaften wurden abgeschafft. Als Übergangsregelung wurde die Möglichkeit der Besteuerung stiller Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts nach Wegfall des Steuerregimes eingeführt. Diese werden bei ihrer Realisation zu einem gestaffelten Sondersteuersatz von 1,0 bis 1,8 Prozent über fünf Jahre besteuert.
- Die kantonale Gewinnsteuer wurde von 6,0 Prozent auf 5,1 Prozent reduziert.
- Die steuerliche Entlastung der Patenterträge in der Patentbox wurde auf 90 Prozent erhöht (bisher 80 Prozent), wobei insgesamt eine Entlastungsbegrenzung auf die maximal möglichen 70 Prozent des steuerbaren Gewinns eingeführt wurde.
- Kapitaleistungen aus Vorsorge werden neu nur noch zu einem Viertel der ordentlichen Steuersätze besteuert (bisher zu zwei Fünfteln) und der Mindeststeuersatz wurde auf 0,5 Prozent gesenkt (bisher 0,8 Prozent).
- Um steuerliche Mindererträge der Gemeinden, insbesondere durch die Senkung der Gewinnsteuersätze für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, angemessen abzugelten, wurde der Anteil an der Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten der Gemeinden auf 39 Prozent erhöht (bisher 37 Prozent) mit entsprechender Reduktion zulasten der Landeskirchen auf 7 Prozent (bisher 9 Prozent).
- Die Ausbildungszulage wurde auf CHF 290 (bisher CHF 270) erhöht.

Da gegen die vom Landrat beschlossene Steuergesetzrevision ein Referendum eingereicht worden war, kam die Vorlage am 27. September 2020 zur Volksabstimmung. Sie wurde mit 59,4 Prozent angenommen. Die Gesetzesrevision trat per 1. Januar 2021 in Kraft, wobei die von Bundesrecht zwingenden Bestandteile der Reform bereits per 1. Januar 2020 mittels gesetzesvertretender Verordnung der Regierung in Kraft gesetzt worden waren.

2.1.2 Steuergesetzrevision 2021 (Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben)

Mit der zeitgleich (siehe oben) per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Steuergesetzrevision 2021 wurden vorwiegend technische Änderungen umgesetzt. Im bundesrechtlich harmonisierten Bereich wurde die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens reformiert. Bei Liegenschaftskosten wurden neu auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau abzugsfähig und Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, können auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Weiter wurden die Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht an die Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches angepasst und Too-big-to-fail-Instrumente für Banken steuerlich privilegiert.

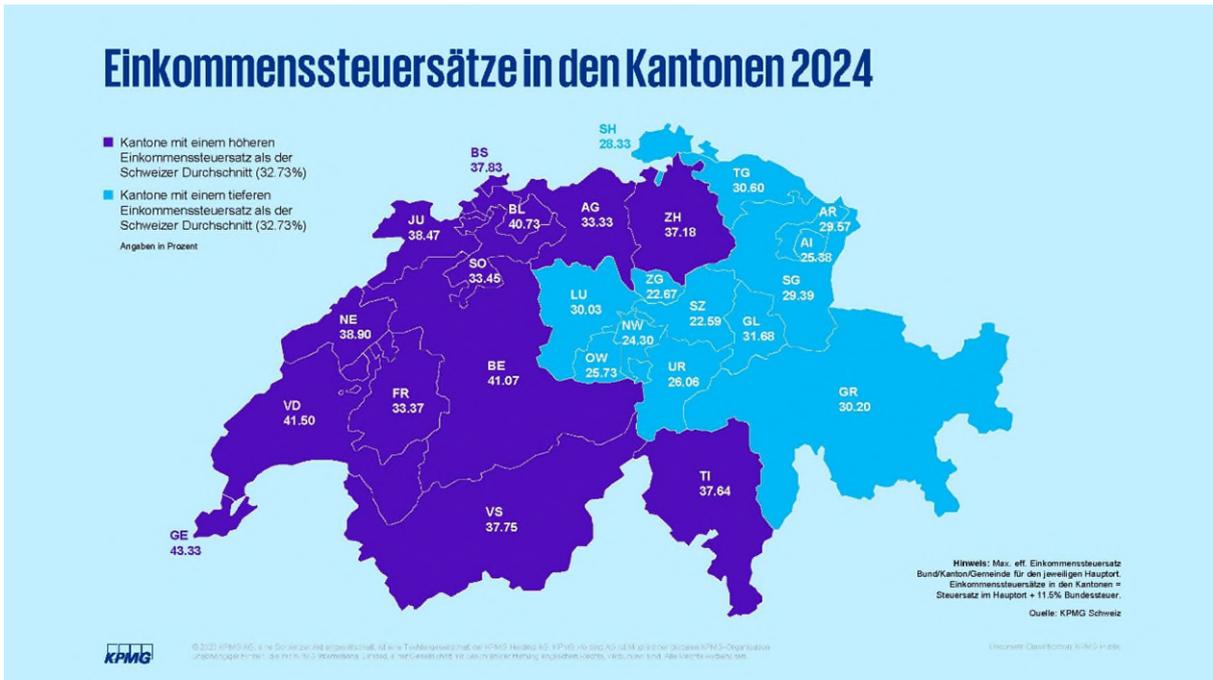


Abbildung 2: Einkommenssteuersätze in den Kantonen. KPMG 2024.

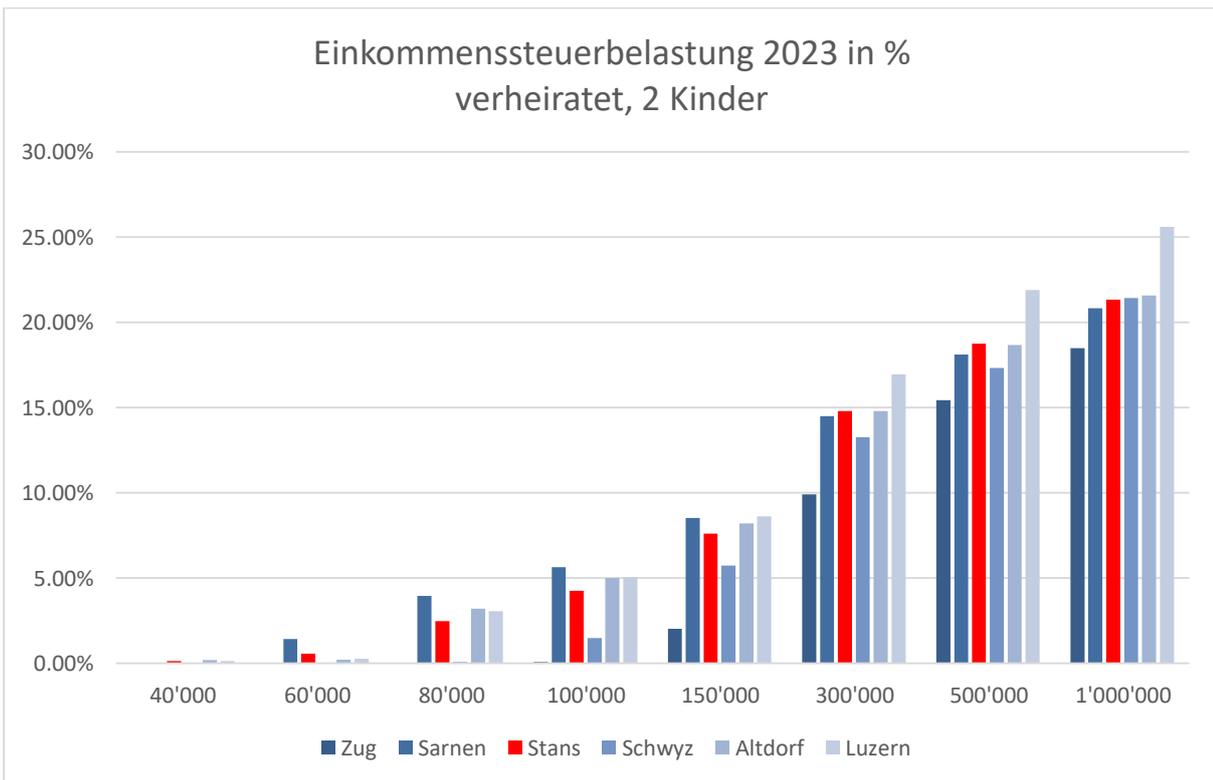
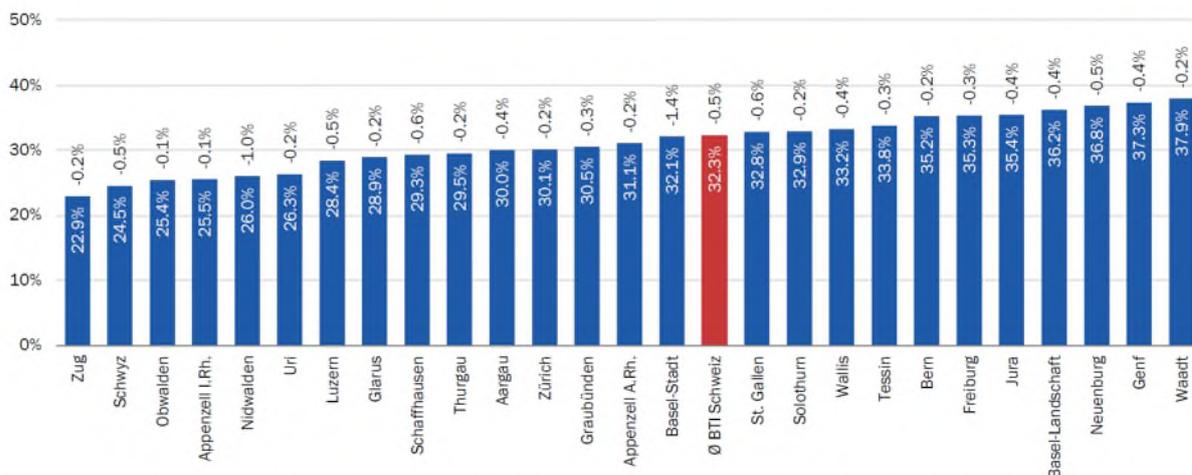


Abbildung 3: Steuerbelastung Bruttoeinkommen 2023. ESTV, <https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch>

Gerade bei hochqualifizierten Arbeitnehmenden erreicht Nidwalden sein Ziel, unter den attraktivsten fünf Kantonen zu sein, aktuell nur knapp, wie eine Studie von "BAK Basel" zeigt:

BAK Taxation Index Hochqualifizierte / EATR-Steuerbelastung 2023



Bemerkung: EATR-Steuerbelastung 2023 in den Kantonshauptorten in % berechnet für den Standardfall einer alleinstehenden Person ohne Kinder mit einem verfügbaren Einkommen von EUR 100'000 (zu Preisen 2010 und rollierenden Wechselkursen zum Euro). Veränderungen gegenüber 2022 in %-Punkten (Zahlen oberhalb der Säulen) (Wechselkurs- und Inflationsänderungen werden ignoriert). Quelle: BAK Economics, ZEW

Abbildung 4: Besteuerung Hochqualifizierter 2023. BAK Taxation Index.

Bei der Vermögenssteuer hingegen steht Nidwalden schweizweit an vorderster Stelle (ab ca. 1 Mio. Vermögen, während die Steuerbelastung auf tieferen Vermögen betragsmässig weniger ins Gewicht fällt). Dank dieser tiefen Vermögenssteuer ist es Nidwalden gelungen, sehr gute Steuerzahlende anzusiedeln. Dies ist ein einmaliger Standortvorteil Nidwaldens im interkantonalen Steuerwettbewerb.

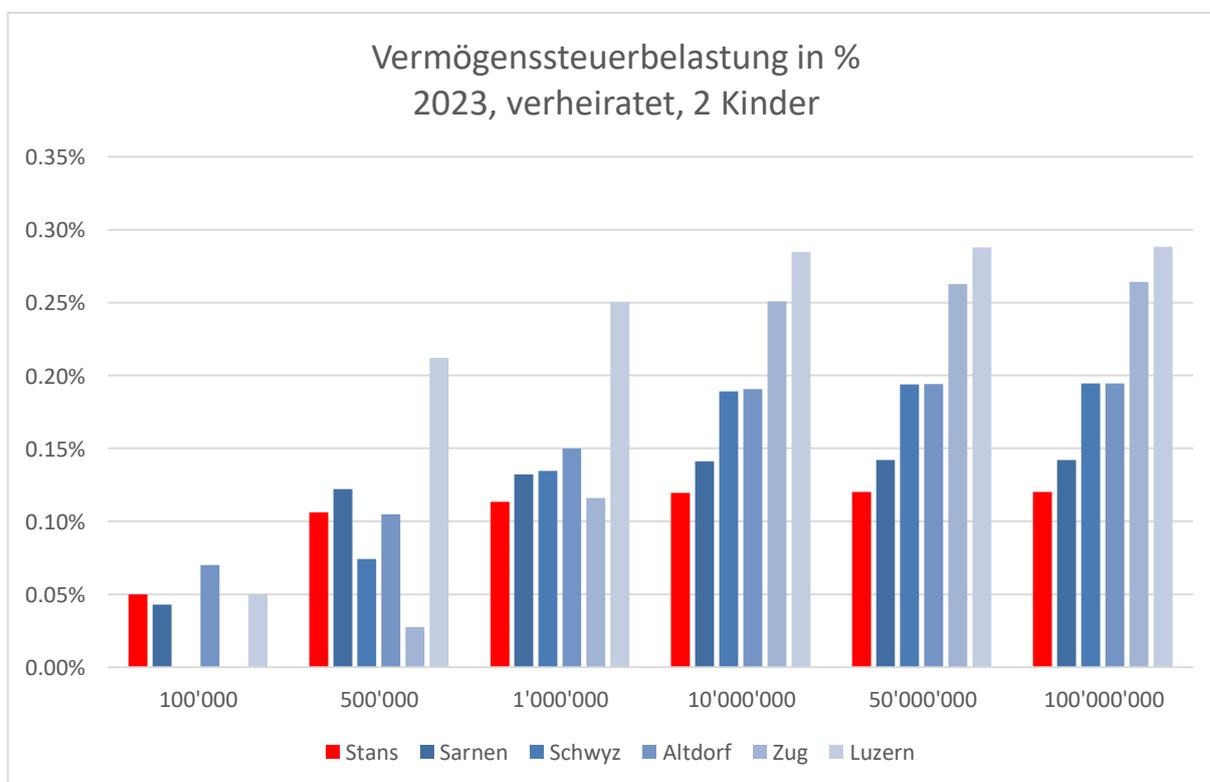


Abbildung 5: Steuerbelastung Gesamtvermögen 2023. ESTV, <https://swisntaxcalculator.estv.admin.ch>

2.4 OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Die Digitalisierung verändert die Wirtschaft und viele Geschäftsmodelle. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erarbeitet deshalb Vorschläge, wie die Unternehmensbesteuerung längerfristig an die neuen Entwicklungen angepasst werden kann. Das Inclusive Framework der OECD hat im Oktober 2021 Eckwerte zur künftigen Besteuerung von grossen, international tätigen Unternehmen veröffentlicht. Rund 140 Mitgliedsländer, darunter alle OECD-, G20- und EU-Staaten, haben sich auf eine Zwei-Säulen-Lösung für die steuerlichen Herausforderungen geeinigt, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben. Die neuen Regeln betreffen nicht, wie ursprünglich vorgesehen, nur grosse internationale Digitalunternehmen, sondern die ganze, zunehmend digitalisierte internationale Wirtschaft.

2.4.1 Säule 1: Marktstaatbesteuerung

Mit der Säule 1 soll der Besteuerungsanteil der Marktstaaten am Gewinn grosser, hochprofitabler Unternehmensgruppen erhöht oder ermöglicht werden. Bei den Marktstaaten handelt es sich um die Staaten, in denen die Waren und Dienstleistungen abgesetzt werden. Eine physische Präsenz ist dafür nicht nötig.

Vom Anwendungsbereich der Säule 1 sollen internationale Unternehmensgruppen mit über 20 Milliarden Euro Jahresumsatz und über 10 Prozent Gewinnmarge (Gewinn vor Steuern relativ zum Umsatz) betroffen sein, was gemäss Angaben der OECD/G20 die rund 100 grössten und profitabelsten Unternehmensgruppen weltweit umfasst. Ausgenommen von Säule 1 sind der Rohstoffabbau sowie gewisse regulierte Finanzdienstleistungen. Konkret sollen Marktstaaten, in denen eine Unternehmensgruppe mindestens 1 Million Euro Umsatz generiert, einen Anteil des Gewinns besteuern dürfen. Für kleine Länder ist eine tiefere Umschwelle vorgesehen. Für die Schweiz bedeutet dies, dass ihre niedrige Besteuerung für Standortentscheide sehr grosser Unternehmen an Bedeutung verlieren wird, da ein Teil des Konzerngewinns in den Marktstaaten besteuert wird.

2.4.2 Säule 2: Mindestbesteuerung

Mit der Säule 2 wurde eine Mindestbesteuerung eingeführt. Diese sogenannten GloBE-Regeln (Global Anti-Base Erosion Regeln) sehen für Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro eine Mindestbesteuerung von 15 Prozent auf der Basis einer international vereinheitlichten Bemessungsgrundlage vor. Dabei muss die Mindestbesteuerung von 15 Prozent jeweils pro Staat – das heisst Konzerngesellschaften in einem Staat werden konsolidiert betrachtet – erreicht werden.

Die vereinheitlichte Bemessungsgrundlage wird anhand anerkannter Rechnungslegungsstandards (z.B. IFRS, US GAAP) mit einigen Korrekturen ermittelt. Erreicht die Steuerbelastung aggregiert in einem Staat (sogenannte länderweises Blending) nicht die Mindestbesteuerung von 15 Prozent, unterliegt der Gewinn aller Geschäftseinheiten in einem Staat unter Berücksichtigung eines Prozentsatzes auf den Sachanlagen und den Lohnkosten (sogenannte carve-out resp. Substanzabzug) einer zusätzlichen Besteuerung in der Höhe der Differenz zwischen der effektiven Steuerbelastung und der geforderten Mindeststeuerbelastung. Gewinne aus gewissen substanzstarken Aktivitäten können daher weiterhin tiefer als mit 15 Prozent besteuert werden.

Die zusätzliche Besteuerung erfolgt in dem Staat, in dem sich die oberste Muttergesellschaft oder gegebenenfalls eine Zwischengesellschaft der betreffenden Unternehmensgruppe befindet (sogenannte Income Inclusion Rule, IIR). Hat dieser Staat die IIR nicht eingeführt, soll die Besteuerung subsidiär in den Staaten mit Tochtergesellschaften der betreffenden Unternehmensgruppe mittels Verweigerung von Abzügen oder gleichwertigen Anpassungen sichergestellt werden (sogenannte Undertaxed Payments Rule, UTPR). Die OECD/G20 erlauben allerdings auch dem Sitzstaat, die Differenz zur Mindestbesteuerung selbst zu besteuern (sogenannte Qualified Domestic Minimum Top-Up Tax, QDMTT, nationale Ergänzungssteuer). Eine solche nationale Ergänzungssteuer geht der IIR und der UTPR vor.

Säule 2 stellt keinen Mindeststandard, sondern einen sogenannten gemeinsamen Ansatz dar. Das bedeutet, dass die Staaten weder politisch noch rechtlich verpflichtet sind, die Mindestbesteuerungsregeln zu übernehmen. Die Schweiz kann angesichts der Konzeption der Mindestbesteuerung nicht verhindern, dass hier tätige grosse Unternehmensgruppen künftig einer höheren Steuerbelastung unterliegen werden; wenn die Schweiz keine "genügend hohen" Steuern erhebt, können ausländische Staaten, in denen der Konzern tätig ist, die Unterbesteuerung nachholen. Sie kann aber ihre wirtschaftspolitischen und fiskalischen Interessen wahren, indem sie ihr Steuersystem an die neuen Realitäten anpasst.

2.4.3 Umsetzung in der Schweiz

Technisch erfolgte die Einführung OECD/G20-Mindestbesteuerung in Form einer nationalen Ergänzungssteuer (QDMTT) über eine Änderung der Bundesverfassung. Die Stimmberechtigten haben diese Änderung anlässlich der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 mit 78.5% angenommen. Der Bundesrat hat die nationale Ergänzungssteuer in der Schweiz per 1. Januar 2024 eingeführt. Die nationale Ergänzungssteuer gleicht die Differenz zwischen dem effektiven Steuersatz in der Schweiz und den 15 Prozent aus. Der Ertrag der Ergänzungssteuer wird zu 75 Prozent den Kantonen und zu 25 Prozent dem Bund zukommen.

Es ist derzeit noch offen, ob und wann die Schweiz die IIR oder gar die UTPR einführt.

2.4.4 Erwarteter Ertrag aus der nationalen Ergänzungssteuer

Die Auswirkungen der Einführung der Ergänzungssteuer auf die Schweiz lassen sich noch nicht abschliessend schätzen. Einerseits sind die Vorgaben der OECD äusserst komplex und interpretationsbedürftig. Andererseits verfügen die Kantone und auch der Bund angesichts der vielen, dem schweizerischen Steuersystem bislang fremden Elemente, wie etwa der Konzernbetrachtung, der Massgeblichkeit eines IFRS-Abschlusses anstelle von Obligationenrecht/Steuerbilanz oder auch der unterschiedlichen Definition abzugsfähiger Steuern, über keine genügende Datengrundlage, um eigene belastbare Berechnungen anstellen zu können.

Gemäss der Botschaft zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Juni 2022 (BBI 2022 1700, S. 49) ergeben Schätzungen des Bundes kurzfristige Mehreinnahmen von rund 0.8 – 2.5 Mrd. Franken aus der schweizerischen Ergänzungssteuer (Qualified Domestic Minimum Top-Up Tax). Aus der UTPR rechnet der Bundesrat mit keinen Mehrerträgen, während die Erträge aus der IIR nicht beziffert werden können. Verliert die Schweiz an Standortattraktivität für Unternehmen, sind diese zusätzlichen Einnahmen indes mittel- und langfristig nicht gesichert. Eine neuere Schätzung der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG, Basel, vom 22. Juli 2022 verortet die Mehreinnahmen bei einem Bundesanteil von 25% für den Kanton Nidwalden bei CHF 8.5 Millionen (BSS, Schlussbericht OECD-Mindeststeuer).

Aufgrund von Gesprächen mit den Unternehmen, die in Nidwalden eine massgebliche Präsenz haben und unter den Anwendungsbereich der Mindestbesteuerungsregeln fallen, erwartet das Kantonale Steueramt einen Mehrertrag von rund CHF 5 Millionen pro Jahr (Anteil Kanton von 75%). Aufgrund des Inkrafttretens der nationalen Ergänzungssteuer per 2024 und der Einreichfrist für die erste Mindeststeuer-Steuererklärung (genannt "GIR", "GloBE Information Return") von 15 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erwartet das Kantonale Steueramt, dass Erträge aus der nationalen Ergänzungssteuer ab Kalenderjahr 2026 verbucht werden können. Gemäss dem aktuellen Stand der Diskussion – und der Planung der Bereitstellung einer nationalen Infrastruktur für die Deklaration und Veranlagung der Ergänzungssteuer – kann die Rechnungsstellung ab Kalenderjahr 2025 erfolgen, sofern die entsprechenden Deklarationen eingehen.

3 Umsetzungsmassnahmen

Im Zentrum der vorliegenden Steuergesetzrevision steht die steuerliche Entlastung von Privatpersonen – den "natürlichen Personen" gemäss Steuergesetz. Es geht dabei insbesondere um die steuerliche Entlastung von Familien und des Mittelstandes. Zudem sollen gewisse Standortförderungsmassnahmen für Unternehmerinnen und Unternehmer und Vereinfachungen im Steuersystem sowie aktuelle bundesrechtliche Vorgaben umgesetzt werden.

Entlastung von Familien:

- Erhöhung des Kinderabzuges von CHF 6'000 auf CHF 8'000
- Erhöhung des Abzugs für ausserkantonale Ausbildungen von CHF 5'400, respektive CHF 7'800 auf CHF 18'000
- Erhöhung des Fremdbetreuungskostenabzuges von CHF 8'100 auf maximal CHF 25'800
- Erhöhung des Eigenbetreuungsabzuges von CHF 3'100 auf CHF 4'500
- Erhöhung des Unterstützungsabzuges von CHF 5'600 auf CHF 6'800
- Steuerbefreiung von Zuwendungen innerhalb von sog. Patchwork-Familien

Entlastung des Mittelstandes:

- Senkung des Steuertarifs für mittlere und höhere Einkommen bei gleichzeitiger Abschaffung der steuerlichen Ermässigung für übrige Vermögenserträge

Standortförderungsmassnahmen:

- Abschaffung der Minimalsteuer auf Grundstücken bei natürlichen und juristischen Personen
- Steuerbefreiung von Zuwendungen an Stiftungen mit Sitz im Kanton Nidwalden

Vereinfachungen im Steuersystem:

- Fixer Kantonsbeitrag anstelle prozentualer Kirchensteueranteile von juristischen Personen
- Angleichung des kantonalen Teuerungsausgleichs an den Bund
- Anpassungen bei der Aufteilung von Steuer- und Ordnungsbussen
- Teilung der Sozialabzüge für Kinder bei der Vermögenssteuer
- Formelle Aufhebung des Anhangs "Steuertarif" zum Steuergesetz
- Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Digitalisierung von Steuerverfahren
- Steuerverordnung: Änderungen beim Wohnsitz-/Sitzwechsel innerhalb des Kantons
- Steuerverordnung: Abschaffung der positiven und negativen Ausgleichszinsen

Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben

- Steuerbefreiung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
- Flexible Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen
- Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip (Kapitalband)
- Formelle Anpassungen beim Beteiligungsabzug
- Anpassungen bei der Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen (L-QIF)
- Anpassungen bei der Abzugsfähigkeit von finanziellen Sanktionen

Im Zusammenhang mit der Einführung der nationalen Ergänzungssteuer werden auch nicht-fiskalischen Standortförderungsmaßnahmen diskutiert, mit welchen die Standortattraktivität erhalten werden soll. Die Einführung von Massnahmen zur Standortförderung führt voraussichtlich aber nicht zu einer Anpassung des Steuergesetzes. Dieses Projektes läuft parallel und koordiniert mit der vorliegenden Steuergesetzrevision. Während die Zuständigkeit für die Steuergesetzrevision bei der Finanzdirektion liegt, liegt sie für die anderen Standortförderungsmaßnahmen je nach Massnahme bei der Volkswirtschaftsdirektion, der Landwirtschafts- und Umweltdirektion oder der Gesundheits- und Sozialdirektion.

3.1 Erhöhung des Kinderabzuges

Für jedes minderjährige oder in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, kann ein steuerlicher Abzug geltend gemacht werden (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1; sog. Kinderabzug). Der Kinderabzug soll von CHF 6'000 auf neu CHF 8'000 erhöht werden. Von der Erhöhung profitieren sämtliche Familien mit minderjährigen Kindern.

Übersicht über die Kinder- und Ausbildungsabzüge 2023 in den Kantonen	
Kanton	Kinderabzug
Bund	CHF 6'600 für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind. Zusätzlich Elterntarif (Abzug von CHF 255 vom Steuerbetrag pro Kind).
LU	Abgestufter Abzug: - CHF 6'900 für jedes Kind unter 6 Jahren; - CHF 7'400 für jedes in Ausbildung stehende Kind über 6 Jahren; - CHF 12'800 für jedes in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind verbunden mit ständigem auswärtigem Studienaufenthalt.
NW (bisher)	- CHF 6'000 für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind; zusätzlich - CHF 1'700 bei schulischer Ausbildung ausserhalb des Kantons, - CHF 5'600 für das erste Kind, wenn es ständig am Ausbildungsort wohnt, - CHF 7'800 für jedes weitere Kind, wenn es ständig am Ausbildungsort wohnt.
OW	- CHF 6'200 für jedes minderjährige Kind; - CHF 6'200 für jedes volljährige Kind, das jedoch noch in der beruflichen Ausbildung steht, wenn dessen Unterhalt zur Hauptsache von den Eltern bestritten wird; zusätzlich - CHF 5'100 für auswärts wohnende Kinder in Ausbildung. Vorausgesetzt wird, dass die Eltern oder der Elternteil für den Unterhalt des Kindes aufkommen.
SZ	- CHF 9'000 CHF für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen. - CHF 11'000 CHF für jedes volljährige Kind, das in der Ausbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten.
UR	CHF 8'200 für jedes Kind. Erhöhung bei Studium oder Lehre um CHF 4'000 und um CHF 31'100 bei auswärtiger Verpflegung und Unterkunft. Der Abzug ist um die CHF 15'000 übersteigenden Erwerbseinkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen. Im ersten und letzten Ausbildungsjahr wird der Abzug pro rata gewährt.
ZG	CHF 12'400 für jedes minderjährige oder in Lehre oder Studium stehende Kind. Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um CHF 6'200.

Abbildung 6: Übersicht über die Kinder- und Ausbildungsabzüge. ESTV 2024.

3.2 Erhöhung des Abzuges für ausserkantonale Ausbildung

Für sich in ausserkantonalen Ausbildung befindende Kinder kann ein Ausbildungsabzug geltend gemacht werden (Art. 39 Abs 1 Ziff. 1). Die Abzugsberechtigung richtet sich nach den Regeln über den Kinderabzug. Massgeblich ist der Stand per Ende der Steuerperiode. Der Ausbildungsabzug kann, analog zum Eigenbetreuungsabzug, zusätzlich zum Kinderabzug geltend gemacht werden.

Als Ausbildungsabzug kann nach geltendem Recht abgezogen werden:

- a) CHF 1'700, wenn das Kind ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht, oder
- b) CHF 5'600 für das erste Kind, das in schulischer Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;
- c) CHF 7'800 für jedes weitere Kind, das in schulischer Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;

Der Ausbildungsabzug soll vereinfacht werden. Neu soll für alle Kinder, die ausserhalb des Kantons in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehen und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten, steuerlich ein Abzug von CHF 18'000 geltend gemacht werden können. Auf den tieferen Abzug für das erste Kind soll verzichtet werden. Dauert die Ausbildung nur während eines Teils der Steuerperiode, soll in allen Fällen (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a und c) der Abzug neu auch anteilmässig gewährt werden.

3.3 Erhöhung des maximalen Fremdbetreuungskostenabzuges

Die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung eines Kindes können unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit, steuerlich abgezogen werden (Art. 35 Ziff. 8). Der bisherige Abzug von maximal CHF 8'100 ist im Vergleich zu den möglichen anfallenden Kosten tief. Die Betreuungskosten eines Kindes in einer Nidwaldner Kindertagesstätte betragen rund CHF 125 pro Tag, respektive CHF 6'250 pro Wochentag und Kind im Jahr. Soll die externe Kinderbetreuung die Erwerbstätigkeit der zweitverdienenden Person – oder einer alleinerziehenden Person – ermöglichen, fallen effektive Kosten von rund CHF 18'750 (bei 60% Arbeitstätigkeit) bis CHF 31'250 (bei 100% Arbeitstätigkeit) an. Diesem Umstand soll mit einer Erhöhung des Fremdbetreuungskostenabzuges auf CHF 25'500 Rechnung getragen werden. Es können weiterhin nur die effektiven, nachgewiesenen Drittkosten in Abzug gebracht werden.

Die Erhöhung verfolgt das Ziel, dem inländischen Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu stärken. Damit sollen Familien entlastet werden, bei welchen beide Elternteile berufstätig sind und eine externe Betreuung in Anspruch nehmen müssen. Bereits per 1. Januar 2023 ist bei der direkten Bundessteuer eine Erhöhung des Drittbetreuungskostenabzuges (von bisher CHF 10'100 auf CHF 25'000) in Kraft getreten. Aktuell beträgt der maximal mögliche Abzug per 1. Januar 2025 bei der direkten Bundessteuer CHF 25'800.

3.4 Erhöhung des Eigenbetreuungsabzuges

Für jedes Kind bis 14 Jahre, für das ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1), ist steuerlich zusätzlich ein Abzug für die eigene Betreuung des Kindes möglich (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3). Der Abzug soll von CHF 3'100 auf neu CHF 4'500 erhöht werden. Der Eigenbetreuungsabzug soll den grösseren Betreuungsaufwand bei Kindern bis 14 Jahren honorieren, indem ein zusätzlicher Abzug gewährt wird und damit die steuerliche Belastung etwas tiefer ausfällt. Neben Nidwalden kennen wenige andere Kantone einen Eigenbetreuungsabzug, so etwa die Kantone Luzern, Zug und Wallis. Die Erhöhung des Eigenbetreuungsabzuges zielt auf die Entlastung von Einverdienerfamilien ab.

3.5 Erhöhung des Unterstützungsabzuges

Der Unterstützungsabzug im Kanton Nidwalden (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 4) ist nach seinen Voraussetzungen identisch mit demjenigen bei der direkten Bundessteuer (Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG). Nur die Höhe des Abzuges ist unterschiedlich. Der Bund hat den Unterstützungsabzug per 1. Januar 2025 teuerungsbedingt auf CHF 6'800 erhöht. Der Abzug im Kanton Nidwalden beträgt heute CHF 5'600. Er soll neu – und im Sinne auch der neuen Bestimmungen von Art. 43a (erweiterter Teuerungsausgleich) – auch betragsmässig an den Bund angeglichen werden und somit ebenfalls auf CHF 6'800 erhöht werden.

3.6 Steuerbefreiung von Zuwendungen innerhalb von Patchwork-Familien

Die Steuerbefreiungstatbestände bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer sollen erweitert bzw. präzisiert werden. Neben Zuwendungen an Nachkommen, Stief- und Pflegekinder sowie wie Schwiegerkinder sollen neu auch Zuwendungen an die Kinder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners steuerfrei sein (Art. 157 Abs. 1 Ziff. 1). Dasselbe gilt neu neben Zuwendungen an Eltern, Stief- und Pflegeeltern sowie Schwiegereltern auch für Zuwendungen an die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner eines Elternteils (Art. 157 Abs. 1 Ziff. 2). Zudem sollen die (steuerlichen) Voraussetzungen einer (eheähnlichen) Partnerschaft präzisiert werden, indem für steuerfreie Zuwendungen innerhalb einer Partnerschaft neu nur noch eine Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt während mindestens fünf Jahren verlangt wird (Art. 157 Abs. 1 Ziff. 3). Insgesamt sollen damit also auch Zuwendungen innerhalb von sog. Patchwork-Familien steuerfrei möglich sein. Patchwork-Familien sind Familien, in denen beide (unverheirateten) Erwachsenen eigene Kinder haben, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder Familien, in denen sowohl gemeinsame Kinder als auch Kinder aus vorherigen Partnerschaften im Haushalt leben.

3.7 Senkung des Steuertarifs für mittlere und höhere Einkommen bei gleichzeitiger Abschaffung der steuerlichen Ermässigung für Vermögenserträge

Der Kanton Nidwalden kennt aktuell eine Ermässigung der Besteuerung um 20 Prozent von Erträgen aus beweglichem Vermögen (Art. 40 Abs. 4 StG). Privilegiert werden damit insbesondere Wertschriftenerträge bei Streubesitz (z.B. Dividenden einzelner Aktien von Roche, Nestlé, UBS etc.), nicht aber Dividenden von eigenen Unternehmen. Diese Privilegierung ist eine Nidwaldner Besonderheit. Unter den Gesichtspunkten des Steuerharmonisierungsrechts und der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Zulässigkeit dieser Privilegierung zumindest fraglich. Sie ist kaum über die Kantonsgrenzen hinaus bekannt und hat daher einen geringen Einfluss auf die steuerliche Standortattraktivität. Die Ermässigung der Besteuerung von übrigen Erträgen aus beweglichem Vermögen soll daher abgeschafft werden.

Die Ermässigung der Besteuerung von Erträgen aus beweglichem Vermögen ist jedoch insbesondere für Steuerzahler mit sehr hohem Einkommen und Vermögen ein Faktor hinsichtlich der Gesamtsteuerbelastung. Die aus der Abschaffung resultierenden Mehrerträge sollen vollumfänglich in die Finanzierung einer Senkung des Einkommenssteuertarifs auch bei höheren Einkommen fliessen und damit zu einem grossen Teil jenen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zugutekommen, welche von der Abschaffung des Privilegs betroffen sind. In den meisten Fällen kompensiert die Belastungsreduktion durch einen tieferen Steuertarif die Mehrbelastung durch Abschaffung der Ermässigung.

Vorgesehen ist eine Reduktion des Steuertarifs und eine Straffung der Tarifstufen. Ab einem Einkommen von CHF 31'200 sollen die Tarifstufen um jeweils fünf Basispunkte, ab einem Einkommen von CHF 73'000 um zehn Basispunkte reduziert werden:

Stufe 2023 [CHF]	Tarif 2023	Stufe 2026	Tarif 2026
11'200	0.00%	11'200	0.00%
2'300	0.50%	2'300	0.50%
1'100	1.00%	1'100	1.00%
1'100	1.20%	1'100	1.20%
1'100	1.40%	1'100	1.40%
1'100	1.60%	1'100	1.60%
1'100	1.80%	1'100	1.80%
1'100	2.00%	1'100	2.00%
1'100	2.20%	1'100	2.20%
1'100	2.40%	1'100	2.40%
1'100	2.60%	1'100	2.60%
7'800	2.80%	7'800	2.80%
16'800	2.90%	16'800	2.85%
30'200	3.00%	25'000	2.95%
33'600	3.10%	25'000	3.00%
31'800	3.20%	25'000	3.10%
16'700	3.30%	20'000	3.20%
ab 160'300	2.75%	143'000	2.65%

Abbildung 7: Steuertarif 2023 und vorgeschlagener Tarif 2026

Mit der Abschaffung des Privilegs und gleichzeitiger Senkung auch der höchsten Tarifstufe steigt die Attraktivität Nidwaldens im interkantonalen Vergleich und die Steuerlast wird einfacher zu berechnen und damit vorhersehbarer. Durch die sorgfältig abgestimmten Tarifstufen wird sichergestellt, dass keine Einkommensklasse höher besteuert wird als bislang, während die Entlastungswirkung für die Mittelschicht wirkt. Bei Personen mit hoher Steuerbelastung reduziert sich die rechnerische Entlastungswirkung in aller Regel durch den Wegfall der Ermässigung für übrige Vermögenserträge.

Nicht von einer allfälligen Abschaffung der Ermässigung für übrige Erträge aus beweglichem Vermögen betroffen sind Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beteiligungen von mindestens zehn Prozent an einem Unternehmen halten. Dividenden aus Beteiligungen werden weiterhin zu 50% (Art. 23 Abs. 2 StG NW), respektive bei der Direkten Bundessteuer zu 70% (Art. 18b DBG) besteuert, neu aber mit dem tieferen Steuersatz.

3.8 Abschaffung der Minimalsteuern auf Grundstücken

Die Minimalsteuer auf Grundstücken soll abgeschafft werden. Minimalsteuern sind Objektsteuern, welche ein einzelnes Steuerobjekt (Grundstück) belasten ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuersubjektes (steuerpflichtige Person). Sie treten an die Stelle der ordentlichen Steuern, sofern sie einen höheren Steuerbetrag ergeben als die ordentlichen Steuern. Natürliche und juristische Personen haben für ihre im Kanton Nidwalden gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer zu entrichten, sofern deren Betrag höher ausfällt als die Leistung der steuerpflichtigen Person aufgrund der Einkommens- und Vermögenssteuer bzw. der Gewinn- und Kapitalsteuer (Art. 55 und Art. 102). Die Minimalsteuer auf Grundstücken ist finanziell wenig ergiebig und administrativ aufwendig.

Das Bundesgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung zwar anerkannt, dass Kantone, welche durch Infrastrukturaufwendungen zur Werterhaltung und Wertvermehrung des Grundeigentums einen wesentlichen Beitrag leisten, ein legitimes Interesse haben, von den Eigentümerinnen und Eigentümern der in ihrem Gebiet gelegenen Liegenschaften wenigstens eine

minimale Abgabe erheben zu können (Urteil des Bundesgerichts vom 20. März 2023 [2C_340/2022] mit weiteren Hinweisen). Insoweit ist eine Abgabe, die an das Grundeigentum anknüpft und einen minimalen Beitrag an die Infrastrukturaufwendungen des Gemeinwesens bezweckt, grundsätzlich zulässig. Die administrativen Aufwendungen im Kanton Nidwalden für die Erhebung der Minimalsteuern stehen allerdings in keinem Verhältnis zum finanziellen Ertrag daraus. Sie sollen daher abgeschafft werden. Die Minimalsteuern (Grundstücksteuern) gehören nicht zum steuerharmonisierten Bereich und fallen ausschliesslich in den Anwendungsbereich des Kantons (BGE 143 II 382). Bundesrechtliche Vorgaben dazu bestehen also keine.

3.8.1 Abschaffung der Minimalsteuer von natürlichen Personen

Gemäss Informationen der Eidgenössischen Steuerverwaltung kennen gerade noch zwei Kantone, nämlich Ob- und Nidwalden, eine Minimalsteuer auf Grundstücken von natürlichen Personen (Quelle: Steuerinformationen "Liegenschaftensteuer", Stand: 2019, ESTV, <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuersystem-schweiz/dossier-steuerinformationen.html>). Die Minimalsteuer auf Grundstücken ist allerdings keine sehr ergiebige Steuer. In der Steuerperiode 2021 brachte sie insgesamt gerade einmal CHF 264'000 für den Kanton ein und CHF 302'000 für die weiteren Körperschaften (Gemeinden und Kirchen) – dies im Verhältnis zur Kopfsteuer, welche Einnahmen von rund CHF 1.3 Mio. für die Gemeinden bringt. Vor dem Hintergrund der Wesensart als Objektsteuer ist zudem stossend, dass die Minimalsteuer auf Grundstücken von natürlichen Personen 0.3 Promille beträgt, während sie für die juristischen Personen bloss 0.1 Promille beträgt.

3.8.2 Abschaffung der Minimalsteuer von juristischen Personen

Nur sehr wenige Unternehmen im Kanton Nidwalden sind von der Minimalsteuer betroffen. Die Minimalsteuer auf Grundstücken brachte in der Steuerperiode 2021 für den Kanton gerade einmal CHF 11'000 und für die politischen Gemeinden CHF 8'000 ein. Juristische Personen (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) zahlen zudem eine Mindeststeuer von CHF 500 (Art. 98 Abs. 2). Sie wird nicht auf Ersatzfaktoren berechnet wie die Minimalsteuer, sondern als gesetzlich festgelegter Betrag erhoben, wenn die ordentliche Steuerleistung diesen Betrag unterschreitet. Die Funktion der Mindeststeuer ist aber die gleiche wie diejenige der Minimalsteuer.

3.9 Steuerbefreiung von Zuwendungen an Stiftungen mit Sitz im Kanton

Grundsätzlich werden Zuwendungen an eine Stiftung bzw. die Widmung eines Vermögens zur Errichtung einer Stiftung mit der Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer erfasst. Sie unterliegen als sog. übrige Fälle (Nichtverwandte) einem Steuersatz von 15 Prozent (Art. 164 Abs. 1 Ziff. 4). Das Nidwaldner Steuergesetz kennt restriktive Ausnahmen dafür: Steuerfrei sind einerseits Zuwendungen an Stiftungen, die steuerbefreit sind und andererseits in engem Rahmen Zuwendungen an Unternehmensstiftungen. Neu sollen alle Zuwendungen an Stiftungen im Kanton von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit werden. Die gänzliche Steuerbefreiung geht damit weiter als die bis Ende 2020 gültige Regelung, wonach unter der Voraussetzung, dass die Widmung eines Vermögens bzw. die Zuwendung an eine Stiftung ausschliesslich und unwiderruflich zugunsten eines genau umschriebenen Kreises von Begünstigten erfolgte, bei der Festlegung des Steuersatzes auf das Verhältnis zwischen Begünstigten und Stifterin bzw. Stifter abgestellt wurde. Waren verschiedene Verhältnisse im Sinne von Art. 164 Abs. 1 Ziff. 2-4 (Verwandte/Nichtverwandte) gegeben, erfolgte die Besteuerung zum höheren Steuersatz.

Die Erweiterung der Steuerbefreiung von Zuwendungen an alle Stiftungen soll als Standortförderungsmassnahme dienen. Die neue Regelung soll die Standortattraktivität des Kantons Nidwalden speziell für vermögende Privatpersonen erhöhen und Nachfolgeregelungen über Stiftungen mit Sitz im Kanton begünstigen.

3.10 Kantonsbeitrag anstelle von Kirchensteuern für juristische Personen

Der Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer soll neu nur noch zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt werden (Art. 107a Abs. 1 Ziff. 1 und 2). Der bisherige Anteil der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen von 7 Prozent soll zugunsten des Kantons wegfallen, der neu 61 Prozent erhält. Der Kanton leistet den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen dafür aus dem Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer jährlich einen festen Beitrag von CHF 3'200'000 (Art. 107a Abs. 3), was etwa dem Durchschnitt der Nettokirchensteuererträge von juristischen Personen der Steuerjahre 2016 bis 2022 entspricht. Der feste Beitrag soll jährlich der Teuerung angepasst werden. Mit dem Kantonsbeitrag für die Landeskirchen sollen deren anerkannte Leistungen für die Allgemeinheit, beispielsweise im Bereich der Seelsorge, der Kultur, der Ausbildung oder der Jugendarbeit, weiterhin sichergestellt und gefördert werden.

Nettokirchensteuererträge gemäss Steuerabrechnung in TCHF:

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
9%	9%	9%	9%	9%	7%	7%	7%
2'981	2'530	3'531	3'047	3'025	3'080	3'675	2'531

Abbildung 8: Kirchensteuererträge juristischer Personen 2016-2023

Der Kirchensteueranteil betrug bis zum Steuerjahr 2020 9 Prozent und wurde ab dem Steuerjahr 2021 auf 7 Prozent reduziert. Trotzdem sind die Kirchensteuererträge seither leicht gestiegen. Zu erwähnen ist, dass von den Kirchensteuererträgen die Steuerverwaltungskosten von rund TCHF 100 pro Jahr noch abzuziehen sind (Nettokirchensteuererträge). Zudem übernimmt der Kanton mit der vorgesehenen Lösung das Risiko von Abschreibungen, Wertberichtigungen und Vergütungszinsen.

Die Finanzdirektion hat die Landeskirchen am 1. Mai 2023 zu einem offenen Austausch eingeladen und über die vorgesehenen Änderungen orientiert und einen Kantonsbeitrag von CHF 3.0 Mio. vorgeschlagen. Mit Schreiben vom 9. Juni 2023 erklärten die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Landeskirche, dass sie den Vorschlag im Sinne eines Kompromisses akzeptieren könnten, dass der Kantonsbeitrag aber auf CHF 3.5 Mio. zuzüglich Teuerungsausgleich festzulegen sei. Anlässlich einer zweiten Absprache vom 28. September 2023 erklärten die Landeskirchen jedoch, dass sich die Ausgangslage mit der Publikation des Berichts zum Pilotprojekt zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts am 12. September 2023 grundsätzlich geändert habe. Die Landeskirchen könnten das Vorhaben daher nicht mehr unterstützen, da ihr Finanzbedarf für die Zukunft aufgrund der zusätzlichen Aufgaben schwer abschätzbar sei. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 bringen sie schliesslich einen neuen Vorschlag ein: "Ab 2025 erhalten die beiden Landeskirchen in Nidwalden zur Bewältigung ihrer Aufgaben jährlich einen Anteil von 5% bzw. minimal CHF 3.5 Mio. an den Steuererträgen der juristischen Personen." In der Folge fanden weitere Gespräche statt und es konnte am 11. September 2024 eine einvernehmliche Lösung zwischen der Finanzdirektion, der Römisch-Katholischen Landeskirche und der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden gefunden werden. Dieser Kompromiss sieht anstelle des Anteils der Kirchen an der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen einen festen Kantonsbeitrag zugunsten der Kirchen von CHF 3.2 Mio. vor, welcher jährlich an die Teuerung anzupassen ist.

3.11 Angleichung des kantonalen Teuerungsausgleichs an den Bund

Von "kalter Progression" wird gesprochen, wenn eine steuerpflichtige Person beim Steuertarif in eine höhere Progressionsstufe gerät, weil ihr Einkommen aufgrund des Teuerungsausgleichs nominal gestiegen ist. Die steuerpflichtige Person hat somit eine höhere Steuerbelastung zu tragen, obwohl ihre Kaufkraft gleichgeblieben ist. Das geltende Recht sieht zwar einen

Ausgleich der Folgen der kalten Progression vor, nämlich dann, wenn sich die Teuerung seit dem letzten Ausgleich um 5 Prozent erhöht hat, mindestens jedoch alle drei Jahre. Die eher geringe Teuerung bis zum Jahr 2021 hatte allerdings zur Folge, dass es jeweils mehrere Jahre dauerte, bis die Voraussetzungen für einen Ausgleich gegeben waren.

Wenn der Bundesgesetzgeber neue Besteuerungsregeln einführt oder anpasst, welche für die Kantone verbindlich zu übernehmen sind, setzt er diesen in der Regel eine zwei- bis dreijährige Frist zur Übernahme. Wenn nun der Kanton die gleiche Regel wie der Bund übernimmt und auch die Beträge gleich ansetzt, so kann das unterschiedliche Inkrafttreten dazu führen, dass beispielsweise die Höhe von Abzügen mit der Zeit unabsichtlich auseinanderklaffen. Dies ist für die steuerpflichtigen Personen oft schwer verständlich und in der Handhabung der Steuererklärung umständlich, da dieselben Positionen neu doppelt geführt werden müssen, einmal für die Kantons- und Gemeindesteuer und einmal für die Direkte Bundessteuer.

Das Problem sei anhand der steuerlichen Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten illustriert:

Am 27. September 2023 verabschiedete das Bundesparlament das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten (BBL 2013 7385) und harmonisierte damit die anrechenbaren Aus- und Weiterbildungskosten, limitierte sie jedoch gleichzeitig auf CHF 12'000 pro Jahr. Bis anhin sah die geltende Steuerpraxis Weiterbildungskosten als steuerlich abzugsfähige Gewinnungskosten zur Erzielung eines Einkommens an, während Ausbildungskosten als nicht steuerlich abzugsfähige Lebenshaltungskosten angesehen wurden. Die Kantone wurden im gleichen Gesetz verpflichtet, ab Inkrafttreten des Bundeserlasses dieselben Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zuzulassen, die Festsetzung der Höhe des Abzugs wurde usanzgemäss jedoch den Kantonen überlassen.

Der Bundesrat setzte die neuen Bestimmungen per 1. Januar 2016 für die Direkte Bundessteuer in Kraft, womit er auch für Nidwalden Anwendung fand. Mit der Steuergesetzrevision 2020 wurde die Bestimmung auch formell in Art. 35 Abs. 10 StG NW verankert, wobei der Gesetzgeber den Abzug in derselben Höhe festlegte, wie er für die Direkte Bundessteuer galt, also bei CHF 12'000.

Per 1. Januar 2023 wurden bei der Direkten Bundessteuer die Folgen der kalten Progression ausgeglichen und der Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung auf maximal CHF 12'700 erhöht. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern wurde der Abzug ebenfalls erhöht, jedoch auf CHF 12'400. Dies basierend auf den leicht abweichenden Regeln zur Berechnung der Teuerung und aufgrund des späteren formellen Inkrafttretens. In der Folge musste das kantonale Formular "Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten" so angepasst werden, dass sowohl für den Bund wie den Kanton der jeweils zulässige Höchstbetrag separat erfasst werden kann. Solche scheinbar unlogischen Differenzen machen es für die steuerpflichtigen Personen noch schwieriger, die für sie massgeblichen Abzüge zu verstehen und sie erschweren das Ausfüllen der Steuererklärung.

Mit Blick auf die Nachteile der geltenden Regelung soll die Teuerung neu nun jährlich ausgeglichen werden (Art. 43 Abs. 1 und 2). Damit werden die Folgen der kalten Progression rascher und häufiger beseitigt als nach der geltenden Regelung. Dies führt auch dazu, dass die geschuldeten Steuern dem realen Einkommen der steuerpflichtigen Personen besser entsprechen. Die neue Regelung entspricht derjenigen beim Bund (Art. 39 DBG).

Der Regierungsrat soll neu aber auch die Kompetenz erhalten (Art. 43a), die Teuerung nicht nur ordentlich auszugleichen, sondern die Steuerabzüge im Kanton Nidwalden darüber hinaus auch dem Teuerungsausgleich für die in der Höhe identischen Abzüge beim Bund anzugleichen (erweiterter Teuerungsausgleich), so dass die Steuerabzüge in ihrer Höhe beim Bund und im Kanton Nidwalden letztlich gleichbleiben, falls sie zu unterschiedlichen Zeiten in Kraft gesetzt wurden. Dies entlastet die Steuerverwaltung administrativ und ist im Sinne der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, da sie zu weniger Unterschieden zwischen dem Einkommen für die Direkte Bundessteuer und dem Einkommen für die Kantons- und Gemeindesteuer führt. Die Regel gilt aber ausschliesslich für Beträge, die vom Kanton bewusst gleichhoch angesetzt

wurden wie bei der direkten Bundessteuer. Sie schränkt damit weder die Kompetenz des kantonalen Gesetzgebers ein, noch ermächtigt sie den Regierungsrat, Steuerabzüge nach eigenem Gutdünken anzupassen.

3.12 Anpassungen bei der Aufteilung von Steuer- und Ordnungsbussen

Steuerhinterziehung wird regelmässig mit einer Steuerbusse sanktioniert (Art. 248 f.), während eine Verletzung von Verfahrenspflichten wie das Nichteinreichen der Steuererklärung mit einer Ordnungsbusse (Art. 247) geahndet wird. Die bisherige Regelung sah vor, dass die Erträge aus Steuerbussen zwischen dem Kanton und den Gemeinden nach Massgabe der Steuerfüsse aufgeteilt werden (Art. 269 Abs. 1), während die Ordnungsbussen je zur Hälfte an den Kanton und die politische Gemeinde fallen (Art. 269 Abs. 2). In langjähriger Praxis und aufgrund von Einschränkungen bei der Steuersoftware erfolgt die Aufteilung aller Bussenerträge allerdings heute schon allein nach Massgabe der Steuerfüsse, was auch sachgerecht erscheint. Die heutige Regelung soll daher in diesem Sinne formell angepasst werden. Der Kanton und die Gemeinden erheben Steuern für den Kanton und alle Gemeinden (Art. 1 Abs. 1) und nicht nur für die politische Gemeinde.

3.13 Teilung der Sozialabzüge für Kinder bei der Vermögenssteuer

Werden Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Abzüge gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 für das Kind geltend gemacht werden (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1). Analog zum Kinderabzug bei der Einkommenssteuer sollen auch bei der Vermögenssteuer die Sozialabzüge für Kinder neu hälftig geteilt werden, wenn die Eltern, die beide die Sorge oder Obhut über das Kind innehaben, getrennt besteuert werden (Art. 53 Abs. 1 Ziff. 3).

3.14 Formelle Aufhebung des Anhangs "Steuertarif" zum Steuergesetz

Anders als bei der Direkten Bundessteuer, die keine Steuerfüsse kennt, besteht bei der Kantons- und Gemeindesteuer das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten Steuersatz und dem periodisch festgesetzten Steuerfuss.

Die Steuersätze für natürliche Personen sind in Art. 40 Abs. 1 festgelegt. Die einfache Steuer vom Einkommen beträgt aktuell:

1.	0.00 Prozent für die ersten	CHF 11'200.–
2.	0.50 Prozent für die nächsten	CHF 2'300.–
3.	1.00 Prozent für die nächsten	CHF 1'100.–
4.	1.20 Prozent für die nächsten	CHF 1'100.–
5.	1.40 Prozent für die nächsten	CHF 1'100.–
6.	1.60 Prozent für die nächsten	CHF 1'100.–
7.	1.80 Prozent für die nächsten	CHF 1'100.–
8.	2.00 Prozent für die nächsten	CHF 1'100.–
9.	2.20 Prozent für die nächsten	CHF 1'100.–
10.	2.40 Prozent für die nächsten	CHF 1'100.–
11.	2.60 Prozent für die nächsten	CHF 1'100.–
12.	2.80 Prozent für die nächsten	CHF 7'800.–
13.	2.90 Prozent für die nächsten	CHF 16'800.–
14.	3.00 Prozent für die nächsten	CHF 30'200.–
15.	3.10 Prozent für die nächsten	CHF 33'600.–
16.	3.20 Prozent für die nächsten	CHF 31'800.–
17.	3.30 Prozent für die nächsten	CHF 16'700.–
18.	2.75 Prozent für Einkommen ab	CHF 160'300.–

Berechnet wird die einfache Steuer als Summe der jeweiligen Steuersätze mit den Stufenbeiträgen. Ein steuerbares Einkommen von CHF 15'500 führt zu einer einfachen Steuer von

CHF 33.30 (0.00% * CHF 11'200 + 0.50% * CHF 2'300 + 1.00% * CHF 1'100 + 1.20% * CHF 900 = CHF 33.30).

Das StG sieht in Art. 40 Abs. 6 vor, dass die Steuersätze im Anhang aufgeführt werden. In diesem Anhang ist der Steuertarif abgebildet. Die Tabellen enthalten die einfache Steuer für Alleinstehende und Verheiratete mit steuerbarem Einkommen zwischen CHF 0 und CHF 290'000, jeweils mit CHF 500 Inkrementen. Sie dienen als Berechnungshilfe für die annäherungsweise Berechnung der mutmasslich geschuldeten Steuer.

Steuertarif für die einfache Steuer (Art. 40 Abs. 1)

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende Einfache Steuer	Verheiratete Einfache Steuer	Steuerbares Einkommen	Alleinstehende Einfache Steuer	Verheiratete Einfache Steuer
bis 11'200	0.00	0.00	27'500	304.50	47.50
11'500	1.50	0.00	28'000	318.50	53.50
12'000	4.00	0.00	28'500	332.50	59.50
12'500	6.50	0.00	29'000	346.50	65.50
13'000	9.00	0.00	29'500	360.50	72.40
13'500	11.50	0.00	30'000	374.50	79.40
14'000	16.50	0.00	30'500	388.50	86.40
14'500	21.50	0.00	31'000	402.50	93.40
15'000	27.30	0.00	31'500	416.80	101.25
15'500	33.30	0.00	32'000	431.30	109.25
16'000	39.90	0.00	32'500	445.80	117.25
16'500	46.90	0.00	33'000	460.30	125.25
17'000	54.30	0.00	33'500	474.80	134.05
17'500	62.30	0.00	34'000	489.30	143.05
18'000	70.50	0.00	34'500	503.80	152.05
18'500	79.50	0.00	35'000	518.30	161.05
19'000	88.50	0.00	35'500	532.80	170.75
19'500	98.50	0.00	36'000	547.30	180.75
20'000	108.50	0.00	36'500	561.80	190.75
20'500	119.30	0.00	37'000	576.30	200.75
21'000	130.30	1.40	37'500	590.80	211.35
21'500	141.90	3.90	38'000	605.30	222.35

Im Anhang 1 "Steuertarif" zum Steuergesetz ist nur der sogenannte Grundtarif der Steuer festgelegt. Aus diesem Grundtarif ergibt sich die einfache Kantonssteuer. Die effektiv geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss (jährliches Vielfaches).

Im Zuge der Digitalisierung der Steuerverwaltung und insbesondere der Einführung von elektronischen Steuerrechnern haben sie ihre Bedeutung verloren. Beim Erfassen der Steuererklärung per eTax Nidwalden wird eine konkrete und genaue Steuerberechnung automatisch vorgenommen und der steuerpflichtigen Person angezeigt. Diese Berechnung ist auch in der Vorschau, respektive der PDF-Kopie nach Einreichung der Steuererklärung enthalten. Für Steuerberechnungen für andere Zwecke steht unter <https://steuern-nw.ch> ein kostenloser Steuerrechner zur Verfügung, der eine viel genauere Berechnung der Steuer ermöglicht. Daher soll auf die formelle Nachführung der Tarife im Anhang verzichtet und der Anhang und die Bestimmung von Art. 40 Abs. 6 gestrichen werden.

3.15 Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung von Steuerverfahren

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über elektronische Verfahren im Steuerbereich (BBI 2021 1499) ist ein Mantelerlass und regelt das elektronische Verfahren in allen Steuerbereichen. Es verpflichtet die Kantone, neben dem schriftlichen, auch ein elektronisches Verfahren vorzusehen. Dabei sind Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicherzustellen. Bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, kann anstelle der persönlichen Unterzeichnung insbesondere die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung der Angaben vorgesehen werden. Zudem sollen die Steuerbehörden Dokumente auch in elektronischer Form zustellen können. Die bundesrechtlichen Vorgaben dazu (Art. 38b StHG) sind im kantonalen Steuergesetz umzusetzen.

Ferner regelt das Bundesgesetz einheitliche Datenformate für die Steuererklärung und die dazugehörigen Beilagen (Art. 71 Abs. 3 StHG). Der Bundesrat bestimmt die hierfür anzuwendenden Formate in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die Verwendung einheitlicher Formulare für die Steuererklärung und die dazugehörigen Beilagen in der ganzen Schweiz konnte bislang jedoch nie vollständig umgesetzt werden. Die kantonalen Steuergesetze enthalten – durchaus StHG-konforme – Eigenheiten, die eine vollständige Einheitlichkeit der Formulare bis heute verhindern. Mit der Einführung von elektronischen Verfahren werden Papierformulare allerdings zunehmend obsolet. Moderne Systeme bilden nicht einfach bestehende Papierformulare ab, sondern sehen strukturierte Eingaben anhand eines Fragenkatalogs vor.

Die Einreichung der Steuererklärung mit den dazugehörigen Beilagen (wie Lohnausweise, Belege für Abzüge oder auch Jahresrechnungen) und dem Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer soll aber auch weiterhin auf herkömmlichem Weg möglich sein (d.h. mit amtlichem Formular in Papierform, von Hand ausgefüllt und persönlich unterzeichnet), aber auch Mischformen wie die Online-Einreichung mit Freigabequittung auf Papier. Die steuerpflichtigen Personen haben also wie bisher die Wahl zwischen der Papierform und der elektronischen Form.

Im Kanton Nidwalden sind die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Einreichung der Steuererklärung bereits mit der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2021 geschaffen worden. Mit der vorliegenden Steuergesetzrevision sollen nunmehr noch die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden für die Weiterentwicklung der Digitalisierung im Steuerbereich, etwa für die Zustellung von Veranlagungsverfügungen oder Einsprache-Entscheiden in elektronischer Form durch die Steuerbehörden mit dem Einverständnis der betroffenen Personen.

3.16 Änderungen bei Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel innerhalb des Kantons

Bei einem steuerrechtlichen Wohnsitz- oder Sitzwechsel von natürlichen bzw. juristischen Personen innerhalb des Kantons Nidwalden sollen neu die Bestimmungen über den Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel innerhalb der Schweiz zur Anwendung kommen. Die Steuerpflicht bei einem Wohnsitzwechsel einer natürlichen Person für die laufende Steuerperiode soll demnach nicht mehr in der bisherigen Gemeinde bestehen, sondern neu in derjenigen Gemeinde, in der die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz hat. Und auch bei einem Sitzwechsel einer juristischen Person soll die Steuerpflicht nicht mehr allein in der bisherigen Gemeinde bestehen. Juristische Personen sollen vielmehr in den beteiligten Gemeinden neu je für die gesamte Steuerperiode anteilmässig steuerpflichtig sein.

Zieht eine natürliche Person innerhalb der Schweiz von einem anderen Kanton in den Kanton Nidwalden und wohnt sie am 31. Dezember noch immer im Kanton Nidwalden, so ist sie für das ganze Jahr im Kanton Nidwalden steuerpflichtig. Und verlässt eine natürliche Person den Kanton Nidwalden, so ist sie in dem Kanton für das ganze Jahr steuerpflichtig, in welchem sie am 31. Dezember wohnt. Wechselt eine Person ihren Wohnsitz dagegen nur innerhalb des Kantons Nidwalden, so ist sie nach geltendem Recht für das ganze Jahr in der Gemeinde steuerpflichtig, in welcher sie am 1. Januar gewohnt hat. Neu sollen bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Nidwalden die gleichen Regeln gelten wie im interkantonalen Verhältnis. Die Steuerpflicht bei einem Wohnsitzwechsel einer natürlichen Person für die laufende Steuerperiode soll demnach nicht mehr in der bisherigen Gemeinde bestehen, sondern neu in

derjenigen Gemeinde, in der die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz hat.

Bei einer Verlegung des Sitzes einer juristischen Person innerhalb der Schweiz im Laufe einer Steuerperiode von einem Kanton in einen andern ist die juristische Person in beiden Kantonen für die ganze Steuerperiode steuerpflichtig. Wechselt eine juristische Person ihren Sitz dagegen nur innerhalb des Kantons Nidwalden, so ist sie für die ganze Steuerperiode nur in der Gemeinde steuerpflichtig, in welcher sie am 1. Januar ihren Sitz hatte. Neu sollen auch bei einem Sitzwechsel innerhalb des Kantons Nidwalden die gleichen Regeln gelten wie im interkantonalen Verhältnis. Auch bei einem Sitzwechsel einer juristischen Person soll die Steuerpflicht demnach nicht mehr allein in der bisherigen Gemeinde bestehen. Juristische Personen sollen vielmehr in den beteiligten Gemeinden neu je für die gesamte Steuerperiode anteilmässig steuerpflichtig sein.

Für den Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel innerhalb des Kantons Nidwalden soll daher neu auf die Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen im eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) für interkantonale Verhältnisse verwiesen werden. Vom Systemwechsel betroffen sind grundsätzlich die Einkommens- und Vermögenssteuern und die Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Kopfsteuern der politischen Gemeinden. Ebenso betroffen ist die Kirchensteuer von natürlichen und juristischen Personen für die römisch-katholischen Kirch- und Kapellgemeinden. Bei den übrigen Steuern ergeben sich keine Änderungen, ebenso wenig bei der Kantonssteuer oder der Kirchensteuer für die evangelisch-reformierte Landeskirche.

Die Angleichung der Regeln über den interkommunalen Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel im Kanton Nidwalden an die entsprechenden Regeln im interkantonalen Verhältnis führt zu administrativen Erleichterungen und technischen Vereinfachungen. Die administrativen Arbeitsabläufe entsprechen neu denjenigen beim Zuzug in den Kanton Nidwalden aus einem anderen Kanton und beim Wegzug aus dem Kanton Nidwalden in einen anderen Kanton. Interkommunale Wohnsitz- und Sitzwechsel werden administrativ somit neu wie interkantonale Wechsel erfasst und bearbeitet. Dies hat auch technische Vereinfachungen zur Folge. Insbesondere die Registerführung kann dadurch weiter vereinfacht und zunehmend auch automatisiert werden.

Die finanziellen Auswirkungen eines Systemwechsels sind gering und betreffen einzig das Jahr des Systemwechsels selbst. Für die laufende Steuerperiode vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin (31. Dezember [Art. 237 Abs. 1]) provisorisch in Rechnung gestellte und/oder bereits bezahlte Steuern (Vorauszahlungen [Art. 235a]) fallen bei natürlichen Personen in der Wegzugsgemeinde weg. Sie kommen bei der Zuzugsgemeinde dagegen neu hinzu. Bei juristischen Personen werden sie unter den beteiligten Gemeinden neu anteilmässig aufgeteilt. In den Folgeperioden ändert sich für natürliche wie juristische Personen nichts im Vergleich zum geltenden Recht.

Die heutige Regelung in der Steuerverordnung ist aus der Zeit gefallen und entspricht nicht mehr den Erwartungen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Und für die Gemeinden haben sie praktisch keine Bedeutung, da sich innerkantonale Zu- und Wegzüge in der Regel ausgleichen. Weil es sich vorliegend um Bestimmungen einzig in der Steuerverordnung handelt und diese in der Kompetenz des Regierungsrats liegen, ist der Wechsel beim innerkantonalen Umzug daher nicht Gegenstand der vorliegenden Steuergesetzrevision im formellen Sinn.

3.17 Abschaffung der positiven und negativen Ausgleichszinsen

Gemäss Art. 238 Abs. 1 bestimmt der Regierungsrat in einer Verordnung, inwieweit zu wenig oder zu viel bzw. vor der Frist oder nicht fristgerecht bezahlte Beträge zu verzinsen sind. Die Steuerverordnung kennt aktuell vier unterschiedliche Zinsen:

- (a) die Verzinsung zugunsten der steuerpflichtigen Person von Zahlungen ab Zahlungseingang bis zur Fälligkeit der Steuer (bei periodischen Steuern der 31. Dezember des Jahres, sogenannter "Vorauszahlungszins"),

- (b) die Verzinsung zugunsten der steuerpflichtigen Person von bezahlten Beträgen, die den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen zwischen Fälligkeit bis zur Rückzahlung (sogenannt "positiver Ausgleichszins"),
- (c) die Verzinsung zulasten der steuerpflichtigen Person der negativen Differenz zwischen dem einbezahlten Betrag und dem Betrag der definitiven Rechnung (sogenannt "negativer Ausgleichszins"), und
- (d) ein Verzugszins für Beträge der Schlussrechnung, welche nicht innert 30 Tagen bezahlt werden.

Der per 2021 eingeführte Vorauszahlungszins hat sich bewährt. Er ist einfach in der Handhabung und motiviert die Steuerzahlenden, bereits vor der Fälligkeit der periodischen Steuern am 31. Dezember ihre Steuern zu bezahlen. Ebenfalls unbestritten ist der Verzugszins bei Nichtbezahlung der Schlussrechnung.

Schwerer verständlich sind die positiven oder negativen Ausgleichszinsen, welche anfallen, wenn der Betrag der Schlussrechnung nicht mit demjenigen auf der provisorischen Rechnung übereinstimmt. Insbesondere beim negativen Ausgleichszins wird seitens der steuerpflichtigen Personen oftmals der Vorwurf geäussert, dass die Zinshöhe durch die teils lange Dauer bis zur Eröffnung der Veranlagung bedingt und damit nicht durch die Steuerzahlerin beeinflusst werden könne. Positive Ausgleichszinsen sind naturgemäss eher selten. Betragsmässig haben weder die positiven noch die negativen Ausgleichszinsen einen massgeblichen Einfluss auf die Rechnung der Gemeinwesen.

Diese Massnahme ist – da auf Verordnungsstufe geregelt – formell nicht Teil der Gesetzesvorlage. Sie wird der Vollständigkeit halber aber dennoch aufgeführt.

4 Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben

Änderungen bundesrechtlicher Erlasse in vielen Rechtsbereichen enthalten oft auch Bestimmungen mit indirekten Auswirkungen auf das Steuerrecht des Bundes und der Kantone, oder sie ändern direkt das Steuerrecht des Bundes selbst. Zum Steuerrecht des Bundes zählen insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) als verbindliche Rahmengesetzgebung für die kantonalen Steuergesetze. Änderungen solcher bundesrechtlicher Vorgaben sind jeweils im kantonalen Steuergesetz umzusetzen.

Umgesetzt werden sollen vorliegend aktuelle bundesrechtliche Vorgaben wie die Steuerbefreiung der neu eingeführten Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (Art. 7 Abs. 4 lit. n StHG), die Flexibilisierung der Besteuerung von Leibrenten (Art. 7 Abs. 2 lit. a und Art. 9 Abs. 2 lit. b StHG), Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip nach Einführung eines sog. Kapitalbands im Obligationenrecht (Art. 7b Abs. 6 StHG), formelle Anpassungen beim Beteiligungsabzug (Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG), Anpassungen bei der Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen nach Einführung einer neuen Fondskategorie im Kapitalanlagengesetz (Art. 20 Abs. 1 StHG) sowie bei der Abzugsfähigkeit von finanziellen Sanktionen (Art. 10 Abs. 1 lit. g, Abs. 1^{bis} und 1^{ter} sowie Art. 25 Abs. 1 lit. a und f und Abs. 1^{bis} und 1^{ter} StHG). Zudem sollen im kantonalen Steuergesetz rechtliche Grundlagen geschaffen werden für die Weiterentwicklung der Digitalisierung im Steuerbereich (Art. 38b StHG).

4.1 Steuerbefreiung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Personen, die kurz vor dem Rentenalter ihre Stelle verlieren, haben oftmals Schwierigkeiten, eine neue Arbeit zu finden. Nach dem Erlöschen des Anspruchs auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung oder nach Ablauf der Rahmenfrist für deren Bezug werden diese Personen ausgesteuert. Gelingt kein Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt, muss ein erheblicher Teil dieser Personen bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrenten von AHV und beruflicher Vorsorge Leistungen der Sozialhilfe beziehen. Erlischt ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nach Vollendung des 60. Altersjahres, können sie gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG; SR 837.2) neu eine Überbrückungsleistung bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter beanspruchen, die ihren Existenzbedarf ausreichend deckt. Die Überbrückungsleistungen sollen sicherstellen, dass der Existenzbedarf bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters ohne Rückgriff auf die Sozialhilfe gewährleistet ist. Gleichzeitig soll damit aber auch die Altersvorsorge geschützt werden, indem kein Vorsorgeguthaben aufgebraucht und die Altersrente nicht vorbezogen werden muss. Die Überbrückungsleistungen sind Bedarfsleistungen, die sich sehr eng am Modell der Ergänzungsleistungen orientieren.

Als existenzsichernde Bedarfsleistung sind die Überbrückungsleistungen neu steuerbefreit. Es wäre widersprüchlich, eine Leistung, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und die Existenz sichert, wieder über die Steuern zu kürzen. Darum wird diese Leistung, analog den übrigen Bedarfsleistungen (Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe), von den Steuern befreit. Im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) wurden dementsprechende Steuerausnahmen eingeführt (Art. 7 Abs. 4 lit. n StHG), welche im kantonalen Steuergesetz umzusetzen sind.

4.2 Flexible Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

Bisher wurde bei Leibrenten generell ein Anteil von 40 Prozent des Ertrages als pauschaler Ertragsanteil besteuert. Dies ist im heutigen Zinsumfeld zu hoch. Der steuerbare Ertragsanteil von Leibrenten wird daher neu flexibel den jeweiligen Anlagebedingungen angepasst (Bundesgesetz vom 17. Juni 2022 über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen; AS 2023 38). Künftig wird der steuerbare Ertragsanteil der garantierten Rentenleistung bei Leibrentenversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Abhängigkeit vom Höchstzinssatz der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) berechnet (Art. 7 Abs. 2 lit. a StHG). Allfällige Überschussleistungen werden zu 70 Prozent steuerbar sein (Art. 7 Abs. 2 lit. b StHG). Bei Leibrenten und Verpfändungen nach Obligationenrecht (OR) sowie

bei ausländischen Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil neu in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen ermittelt (Art. 7 Abs. 2 lit. c StHG). Der Ertragsanteil gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c StHG der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen kann zudem steuerlich abgezogen werden (Art. 9 Abs. 2 lit. b StHG). Die Versicherungen melden Leistungen aus Leibrentenversicherungen neu jährlich via Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) den kantonalen Steuerbehörden (Art. 196 Abs. 1 Ziff. 3). Die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben sind im kantonalen Steuergesetz entsprechend umzusetzen.

4.3 Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip (Kapitalband)

Mit dem Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II; AS 2008 2893) wurde die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) von Inhaberinnen und Inhabern von Beteiligungsrechten neu geregelt. Demnach wird seither die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen an die Inhaberinnen und Inhaber von Beteiligungsrechten der Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital gleichgestellt (Kapitaleinlageprinzip). Allerdings wurde mit dem Bundesgesetz vom 28. September 2018 über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF; AS 2019 2395) die steuerfreie Rückzahlung sowie die Verwendung von Reserven aus Kapitaleinlagen von in der Schweiz kotierten Kapitalgesellschaften wieder etwas eingeschränkt.

Mit einer Änderung des Obligationenrechts vom 19. Juni 2020 (BBI 2020 5573) wurde in der Schweiz die Möglichkeiten eines Kapitalbandes eingeführt. Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital während einer Dauer von längstens fünf Jahren um bis zu 50 Prozent zu erhöhen oder herabzusetzen. Für die Steuern sieht die Revision eine Nettobetrachtung vor, wonach während der Dauer des Kapitalbandes nur jene Kapitaleinlagen als Kapitaleinlagereserven steuerlich anerkannt werden, welche die Kapitalrückzahlungen aus Reserven übersteigen (Art. 7b Abs. 6 StHG). Die bundesrechtlichen Vorgaben sind im kantonalen Steuergesetz umzusetzen.

4.4 Formelle Anpassung beim Beteiligungsabzug bei systemrelevanten Banken

Mit der Änderung des Bankengesetzes (BankG) vom 17. Dezember 2021 (BBI 2021 3001) wurde der Einleger- und Kundenschutz verstärkt und die Systemstabilität von Banken weiter gefördert. Insbesondere wurden wesentliche Insolvenzbestimmungen für Banken auf Gesetzesstufe gehoben und die Sicherung der Bankeinlagen durch Verkürzung von Fristen und Hinterlegung von Wertschriften durch die Banken gestärkt. Bei den Regeln zur Bankeninsolvenz wurden zur Verbesserung der Rechtssicherheit die Bestimmungen aus der heutigen FINMA-Verordnung, die in verfassungsmässig geschützte Rechtspositionen eingreifen, neu auf Stufe des Bankengesetzes verankert. Dies betrifft vor allem die Behandlung der Ansprüche von Eigentümerinnen und Eigentümern sowie von Gläubigerinnen und Gläubigern im Rahmen einer Bankensanierung, etwa bei der Wandlung von Fremd- in Eigenkapital und bei der Reduktion von Forderungen. Die harmonisierungsrechtlichen Anpassungen dazu (Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG) sind im kantonalen Steuergesetz formell umzusetzen. Materiell ändert sich durch die Verschiebung der Bestimmung vom Verordnungs- in den Gesetzesrang nichts.

4.5 Anpassungen bei der Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen

Der Fondsplatz Schweiz zeichnet sich hauptsächlich als Asset-Management- und Vertriebsstandort aus. Als Produktstandort ist die Schweiz im Vergleich zu anderen Staaten, allen voran Luxemburg, hingegen weniger bedeutend. Dies ist im Wesentlichen auf den bislang fehlenden EU-Marktzutritt und steuerrechtliche Aspekte im Bereich der Verrechnungssteuer zurückzuführen. Darüber hinaus sind gerade im Bereich der alternativen und innovativen Fondsprodukte die rechtlichen Rahmenbedingungen im Ausland häufig attraktiver als diejenigen in der Schweiz. So haben verschiedene EU-Mitgliedstaaten in den letzten Jahren Fondstypen ein-

geführt, die keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mehr bedürfen. Ein solches Produkt existiert mit dem sogenannte Reserved Alternative Investment Fund (RAIF) etwa in Luxemburg. Durch den Verzicht auf die Genehmigung können solche Fonds rasch und kostengünstig auf den Markt gebracht werden. Sie bieten zudem meist eine grosse Flexibilität in Bezug auf die Anlagevorschriften und eignen sich daher insbesondere für alternative Anlagen und innovative Strategien. Insbesondere der RAIF ist auch bei Schweizer Fondsanbietern und Anlegern beliebt.

Mit der Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31) vom 17. Dezember 2021 (BBI 2021 3000) wurde daher eine neue Fondskategorie geschaffen, der sogenannte Limited Qualified Investor Fund (L-QIF), der keiner Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht und von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht befreit ist (Art. 118a KAG). Er bietet für qualifizierte Anleger eine Schweizer Alternative zu ähnlichen ausländischen Fondsprodukten und soll dazu beitragen, die Attraktivität und die Innovationsfähigkeit des Fondsplatzes Schweiz zu erhöhen. Es sollen künftig wieder vermehrt kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz aufgelegt werden und ein grösserer Teil der Wertschöpfungskette in der Schweiz verbleiben. Es ist jedoch zu beachten, dass mit der Vorlage bestehende Nachteile von Schweizer Fonds im Zusammenhang mit dem Zugang zum EU-Markt und der Verrechnungssteuer nicht beseitigt werden können. Das gesamtwirtschaftliche Potenzial des L-QIF ist insofern begrenzt. Eine Gefährdung der Finanzstabilität ist nicht zu erwarten.

Ein L-QIF ist keine eigenständige neue Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage, sondern kann nur eine der bestehenden Rechtsformen schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen aufweisen. In Frage kommt diejenige des vertraglichen Anlagefonds, der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) oder der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK). Die Bestimmungen des KAG gelten – abgesehen von den Bestimmungen über Bewilligung, Genehmigung und Aufsicht durch die FINMA – grundsätzlich auch für den L-QIF. Allerdings kommen für den L-QIF spezifische Anlagevorschriften zur Anwendung. Diese sind mit Blick auf den beschränkten Anlegerkreis und das Ziel der Innovationsförderung liberal ausgestaltet. Dem Anlegerschutz wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass der L-QIF nur qualifizierten Anlegern offensteht, also Marktteilnehmern, die fachlich qualifiziert sind, professionell beraten werden oder wegen ihrer Vermögenssituation keines besonderen Schutzes bedürfen.

Das Steuerrecht folgt mit Bezug auf den vertraglichen Anlagefonds, die SICAV und die KmGK grundsätzlich der Treuhandlösung (transparente Betrachtung). Dies bedeutet, dass die kollektiven Kapitalanlagen für die Zwecke der Einkommens- und Gewinnsteuer keine Steuersubjekte darstellen. Erträge und Vermögen transparenter kollektiver Kapitalanlagen werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet. Die SICAF gemäss Art. 110 ff. KAG dagegen sind nicht transparente kollektive Kapitalanlagen und stellen als juristische Personen eigene Steuersubjekte dar. Sie werden wie Kapitalgesellschaften besteuert. Ebenfalls ausgenommen vom Prinzip der transparenten Besteuerung sind kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz. Ausländische kollektive Kapitalanlagen sind steuerlich den schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen gleichgestellt.

L-QIF mit direktem Grundbesitz werden steuerlich gleichbehandelt wie Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz. Die bundesrechtlichen Vorgaben dazu (Art. 20 Abs. 1 StHG) sind im kantonalen Steuergesetz umzusetzen. Privatkunden, die als qualifizierte Anleger gelten und für diese Privatkunden errichteten Anlagestrukturen sind als Anleger eines L-QIF mit direktem Grundbesitz ausgeschlossen.

4.6 Anpassungen bei der Abzugsfähigkeit von finanziellen Sanktionen

Nach dem neuen Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (AS 2020 5121) sind inländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck (d.h. Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafzweck) steuerlich nicht mehr abzugsfähig. Ausländische finanzielle Sanktionen mit Strafzweck im Ausnahmefall dagegen schon, wenn sie gegen den schweizerischen "Ordre public" verstossen oder wenn ein Unternehmen glaubhaft darlegt, dass es alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform

zu verhalten. Steuerlich nicht abzugsfähig sind aber auch Bestechungsgelder an Privatpersonen. Ebenfalls steuerlich nicht abzugsfähig sind neu Aufwendungen, die eine Straftat ermöglichen oder als Gegenleistung hierfür bezahlt werden. Die bundesrechtlichen Vorgaben dazu (Art. 10 Abs. 1 lit. g, Abs. 1^{bis} und 1^{ter} sowie Art. 25 Abs. 1 lit. a und f und Abs. 1^{bis} und 1^{ter} StHG) sind im kantonalen Steuergesetz umzusetzen. Mit den Neuerungen wird eine Harmonisierung zwischen Steuer- und Strafrecht erreicht. Und die Schweiz erfüllt damit auch eine entsprechende Empfehlung der OECD-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Korruption.

4.7 Meldepflicht für Steuerbehörden bei fehlender Jahresrechnung

Mit dem Bundesgesetz vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes, des Strafregistergesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer; BBl 2022 702) wurde eine Meldepflicht für die kantonalen Steuerbehörden zugunsten der kantonalen Handelsregisterämter eingeführt. Die bundesrechtliche Regelung soll auch für das kantonale Steuergesetz übernommen werden. Die Steuerämter haben den Handelsregisterbehörden demnach innert drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen Meldung erstatten, falls eine juristische Person keine Jahresrechnung gemäss Art. 193 Abs. 2 Ziff. 1 eingereicht hat (Art. 179 Abs. 4).

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses verfolgt das Ziel, mit verschiedenen Massnahmen im Obligationenrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, im Strafrecht und im Steuerrecht zu verhindern, dass das Konkursverfahren von Schuldnerinnen und Schuldner dazu missbraucht wird, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen. Das Konkursrecht wurde in der Vergangenheit immer wieder dazu missbraucht, Konkurrentinnen und Konkurrenten zu unterbieten und Gläubigerinnen und Gläubiger zu schädigen. Dabei wurde ein Konkursverfahren bewusst in Kauf genommen, um Verpflichtungen nicht zu erfüllen und diese den Sozialversicherungen, die für einen Teil der Ausfälle aufkommen müssen, aufzubürden.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln bzw. Paragraphen

5.1 Steuergesetz (StG)

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2

Art. 1 Abs. 1 enthält eine Übersicht über die Steuerarten. In Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind u.a. die Minimalsteuern auf Grundstücken aufgeführt, welche unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle der Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. der Gewinn- und Kapitalsteuern erhoben werden. Die Minimalsteuern sollen abgeschafft werden. Die Aufführung der Minimalsteuern in Ziff. 1 und 2 ist daher zu streichen. Ersatzlos zu streichen sind auch Art. 55 und 56 (Einkommens- und Vermögenssteuern) sowie Art. 102 und 103 (Gewinn- und Kapitalsteuern), welche die Minimalsteuern auf Grundstücken im Einzelnen regeln. Auch die Titel davor (Minimalsteuer auf Grundstücken) sind zu streichen. Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.7.

Art. 23 Abs. 8

Gestützt auf die Änderung des Obligationenrechts vom 19. Juni 2020 zum Aktienrecht (BBl 2020 5573) gelten Kapitaleinlagen im Rahmen eines sog. Kapitalbandes nach Art. 653s ff. OR neu nur dann noch als steuerfreie Kapitaleinlagereserven, wenn sie die Rückzahlung von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbandes übersteigen. Die bundesrechtlichen Vorgaben dazu (Art. 7b Abs. 6 StHG) sind im kantonalen Steuergesetz umzusetzen. Art. 23 ist um einen entsprechenden Abs. 8 zu ergänzen. Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 4.3.

Art. 25 Abs. 3

Die Neuregelung von Art. 25 Abs. 3 zu den Leibrenten enthält keinen fixen Prozentsatz mehr. Sie hält lediglich fest, dass Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar sind. Neu werden die Leibrentenversicherungen, die in der bisherigen Formulierung unter den Leibrenten mitgemeint waren, ausdrücklich erwähnt. Dies rechtfertigt sich damit, dass es sich zum einen um das wirtschaftlich gewichtigste Element der Aufzählung handelt. Zum andern ist dies angezeigt, weil die Bestimmung des Ertragsanteils für Leibrentenversicherungen und für Leibrenten unterschiedlichen Regeln folgt. Art. 25 Abs. 3 Ziff. 1-3 regeln somit die Bestimmung des steuerbaren Ertragsanteils für garantierte Leistungen aus inländischen Leibrentenversicherungen (Ziff. 1), Überschussleistungen aus inländischen Leibrentenversicherungen (Ziff. 2) sowie Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen (Ziff. 3). Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 4.2.

Die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen (Art. 25 Abs. 3 Ziff. 1) basiert auf einem, auf das Leben einer 62-jährigen Person abgeschlossenen, durch Einmalprämie finanzierten Modellvertrag mit vorschüssiger Rentenzahlung und einer Aufschubdauer vor Beginn der Rentenlaufzeit von zwei Jahren. Auf Basis der Daten des Bundesamtes für Statistik über die Lebenserwartung mit einer bei Beginn der Rentenleistung verbleibenden Restlebensdauer von rund 20 Jahren für Männer und rund 23 Jahren für Frauen lässt sich daraus im Durchschnitt beider Geschlechter eine erwartete Rentenlaufdauer von 22 Jahren ableiten. Ein wesentlicher Parameter der neuen Berechnungsformel ist der garantierte Zinssatz, welcher bei Vertragsabschluss für die gesamte Laufzeit festgelegt wird. Obergrenze für den Zinssatz bildet der von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gestützt auf das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) festgelegte maximale technische Zinssatz. Dieser wird im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt und gilt für die gesamte Vertragsdauer. Er ist von der Versicherung auszuweisen und fliesst in die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils ein, selbst wenn der garantierte Zinssatz eines Vertrags den maximalen technischen Zinssatz unterschreitet. Entsprechend errechnet sich für alle Abschlüsse eines Kalenderjahrs ein einheitlicher steuerbarer Ertragsanteil – unabhängig vom

Beginn des Rentenlaufs. Ist der Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Bei den Überschussleistungen (Art. 25 Abs. 3 Ziff. 2) handelt es sich um versicherungsvertragliche Leistungen, die nicht auf die garantierte technische Verzinsung zurückzuführen sind, sondern in Abhängigkeit vom Kosten-, Risiko- und Anlageergebnis der Versicherung gegebenenfalls zusätzlich zu den ursprünglich garantierten tariflichen Leistungen ausbezahlt werden. Gemäss den aktuell gültigen regulatorischen Rahmenbedingungen muss die Versicherung die ausbezahlten Überschussleistungen gegenüber der Versicherungsnehmerin bzw. dem Versicherungsnehmer ausdrücklich ausweisen. Im Gegensatz zum steuerbaren Ertragsanteil im Rahmen der garantierten Rentenleistungen sind die jährlich ausbezahlten Überschussleistungen somit eindeutig definiert, ausgewiesen und werden gegenüber der Versicherungsnehmerin bzw. dem Versicherungsnehmer kommuniziert. Ein solcher separater Ausweis erfolgt im Rahmen der Steuerbescheinigung derzeit aber noch nicht. Somit kann die Überschussleistung grundsätzlich individuell auf Basis der tatsächlichen Leistung in die Einkommenssteuer einfließen, um eine steuersystematisch angemessene Besteuerung sämtlicher vertraglichen Leistungen sicherzustellen. Da die Kapitalrückzahlungskomponente bereits bei der Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils aus der garantierten Leistung jedoch vollumfänglich berücksichtigt worden ist, enthält die Überschussleistung keine Kapitalrückzahlungskomponente mehr und könnte daher grundsätzlich zu 100 Prozent besteuert werden. Da Überschüsse in der Regel aus drei Komponenten (Zins, Risiko und Kosten) gebildet werden, handelt es sich bei einem Teil der geleisteten Überschüsse somit um Kostenrückerstattungen. Da die Kosten in der Modellrechnung gemäss Art. 25 Abs. 3 Ziff. 1 aber nicht berücksichtigt werden, müssten korrekterweise Kostengewinne aus der Überschussrente herausgerechnet werden, weil sonst für die Besteuerung eine zu hohe Nettorendite unterstellt wird. Da ein Herausrechnen der effektiven Kostengewinne aber nicht praktikabel ist, soll die Kostenkomponente pauschal mittels eines Abschlags von 30 Prozent berücksichtigt werden, sodass die Überschussrenten zu 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage einfließen.

Bei den Leibrenten und Verpfändungen (Art. 25 Abs. 3 Ziff. 3) ist im Unterschied zu den Rentenversicherungen keine Unterscheidung in garantierte Leistung und Überschussleistung erforderlich. Die Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils ist daher einfacher. Sie stützt sich grundsätzlich auf die gleiche Formel wie bei der Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils für die garantierte Versicherungsleistung nach Art. 25 Abs. 3 Ziff. 1. Allerdings wird dabei nicht auf den maximalen technischen Zinssatz der FINMA, sondern auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit im betreffenden Steuerjahr und den neun vorangehenden Jahren abgestellt. Damit wird einerseits dem langfristigen Charakter der Leibrenten Rechnung getragen. Andererseits kann sich der steuerbare Ertragsanteil über die Jahre an das sich verändernde Zinsniveau anpassen, ohne dass es von Jahr zu Jahr zu sprunghaften Veränderungen des steuerbaren Ertragsanteils kommt. Um eine Besserstellung gegenüber Leibrentenversicherungen nach VVG zu vermeiden, wird bei der Berechnung des steuerbaren Ertragsanteils von Leibrenten und Verpfändungen gemäss Obligationenrecht (OR) sowie bei ausländischen Leibrentenversicherungen die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen um einen Zuschlag von 0,5 Prozentpunkten erhöht.

Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen wird der steuerbare Ertragsanteil ebenfalls gemäss Art. 25 Abs. 3 Ziff. 3 ermittelt. Der Grund dafür ist, dass die steuerpflichtige Person in der Regel nicht in der Lage wäre, eine nach Ziff.1 oder 2 rechtsgenügende Bescheinigung zur Ermittlung der Ertragsanteile einzureichen.

Art. 27 Ziff. 12 und 13

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose sind gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 (ÜLG; SR 837.2) neu steuerbefreit. Die bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 7 Abs. 4 lit. n StHG) sind im kantonalen Steuergesetz umzusetzen. Demzufolge ist Art. 27 um eine neue Ziff. 13 zu

erweitern, wonach auch Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose steuerfrei sind. Ziff. 12 ist in der Folge lediglich noch redaktionell anzupassen. Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 4.1.

Art. 30 Abs. 2 Ziff. 6 und 7

Nach dem neuen Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (AS 2020 5121) sind finanzielle Sanktionen mit Strafzweck, d.h. Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafzweck steuerlich nicht mehr abzugsfähig. Der exemplarischen Aufzählung geschäfts- oder berufsmässig begründeter Kosten bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit natürlicher Personen werden in Art. 30 Abs. 2 Ziff. 7 und bei juristischen Personen in Art. 78 Abs. 1 Ziff. 7 neu die gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafzweck hinzugefügt. Gewinnabschöpfende Sanktionen bezwecken nicht eine Sühne, sondern die Korrektur eines durch Rechtsverletzung entstandenen Zustandes. Von den vormals besteuerten Einkünften wird neu als steuerlicher Ausgleich ein Abzug im Umfang der sanktionsbedingten Gewinnabschöpfung zugelassen. Damit wird dem Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen. Die Gewinnabschöpfung korrigiert auch allfällige durch das unrechtmässige Verhalten erzielte Wettbewerbsvorteile. Gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck sind im Verwaltungsrecht allerdings nur vereinzelt anzutreffen (beispielsweise bei der verwaltungsrechtlichen Einziehung nach Art. 35 des eidgenössischen Finanzmarktaufsichtsgesetzes). Die umzusetzende Regelung bezieht sich daher in erster Linie auf gewinnabschöpfende ausländische Sanktionen, soweit diese einem in der Schweiz steuerpflichtigen Unternehmen zugeordnet werden können. Prozesskosten, die im Zusammenhang mit gewinnabschöpfenden Sanktionen entstehen, sind nach den Regeln der steuerlichen Abzugsfähigkeit zu prüfen. Sie sind grundsätzlich geschäftsmässig begründet und damit steuerlich ebenfalls abzugsfähig. Bei gemischten Sanktionen ist der gewinnabschöpfende Anteil zum Abzug zugelassen. Art. 30 Abs. 2 Ziff. 6 ist in diesem Zusammenhang lediglich redaktionell noch anzupassen. Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 4.6.

Die steuerpflichtige Person trägt gemäss geltendem Recht im Übrigen die Beweislast für steuermindernde Tatsachen. Kann sie nicht nachweisen, dass die verfügte Sanktion eine gewinnabschöpfende Komponente enthält, so hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. In diesem Fall gilt die gesamte Sanktion als steuerlich nicht abziehbar. Es obliegt der steuerpflichtigen Person nachzuweisen, dass und in welchem Umfang eine Sanktion eine Gewinnabschöpfung beinhaltet.

Art. 30 Abs. 3

Die neue Formulierung von Art. 30 Abs. 3 bzw. Art. 78 Abs. 3 enthält eine Aufzählung von nicht geschäftsmässig begründeten Aufwendungen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, zumal nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Schadenersatzzahlungen etwa bei grobfahrlässig verursachtem Schaden keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Ziff. 1 führt dazu, dass nicht nur die Bestechungsgelder an schweizerische oder fremde Amtsträger steuerlich nicht abziehbar sind, sondern auch die Bestechungsgelder an Private, denn solche sind seit dem Inkrafttreten der Revision des Korruptionsstrafrechts am 1. Juli 2016 ebenfalls strafbar. Die bisherige Formulierung "an schweizerische oder fremde Amtsträger" fällt somit weg. In der Praxis hat grundsätzlich aber nicht die Steuerbehörde, sondern das Strafgericht die strafrechtliche Qualifikation einer Zahlung als Bestechungsgeld vorzunehmen. Gestützt auf einen Strafbefehl oder ein Strafurteil liegt es dann in der Zuständigkeit der Steuerbehörde, die betroffenen Veranlagungen gegebenenfalls zu korrigieren. Bei bereits rechtskräftigen Veranlagungen ist ein Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren einzuleiten. Während eines Strafverfahrens ist das Veranlagungsverfahren zu sistieren, bis über die Qualifikation der Zahlung im Strafverfahren rechtskräftig entschieden wurde.

Aufwendungen, die der Ermöglichung von Straftaten dienen oder als Gegenleistung für die Begehung einer Straftat getätigt werden, sind vom geschäftsmässig begründeten Aufwand ebenfalls ausgeschlossen (Art. 30 Abs. 3 Ziff. 2 bzw. Art. 78 Abs. 3 Ziff. 2). Sind Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig, so sind die Aufwendungen, die das sanktionierte Delikt ermöglicht haben oder als Gegenleistung für dessen Begehung entrichtet wurden, konsequenterweise auch nicht zum Abzug zuzulassen. Bisweilen stellt die Aufwendung selbst eine deliktische Tätigkeit dar, so beispielsweise bei der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} StGB). In der Regel sind Aufwendungen jedoch nicht per se strafbar, sondern werden als "Tatmittel" oder "Gegenleistung" für eine Straftat eingesetzt. Aufwendungen dieser Art sind beispielsweise der Beratungsaufwand für illegale Tätigkeiten, "Spesen", die Mitarbeitende verursachen, um mit einem Kunden oder einer Kundin ein illegales Geschäft zu tätigen, oder der "Bonus", welchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Abschluss solcher Geschäfte erhalten. Ob zwischen einer Aufwendung und einer Straftat ein Zusammenhang besteht, kann die Steuerbehörde grundsätzlich nur gestützt auf ein Strafurteil bestimmen. Wenn die Steuerbehörde gestützt allein auf Hinweise feststellt, dass entsprechende Aufwendungen vorliegen, eröffnet sie je nachdem ein Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren. Gegebenenfalls ist durch die Strafbehörden zusätzlich ein Verfahren wegen Steuerbetrugs einzuleiten. Es obliegt aber nicht den Steuerbehörden, nach derartigen Aufwendungen zu suchen oder diese zu beweisen.

Es liegt auf der Hand, dass auch Bussen, die gegenüber Angestellten von Selbständigerwerbenden wegen persönlicher Verfehlungen ausgesprochen werden, als höchstpersönliche Sanktionen für schuldhaft begangene Straftaten nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören. Prozesskosten, die im Zusammenhang mit Strafverfahren entstehen, sind demgegenüber nach den üblichen Regeln der steuerlichen Abzugsfähigkeit zu prüfen.

Im geltenden Recht ist die steuerliche Behandlung finanzieller Verwaltungssanktionen mit Strafzweck umstritten. Ein Teil der Lehre ist der Auffassung, dass diese nicht geschäftsmässig begründet und somit schon im geltenden Recht steuerlich nicht abziehbar sind. Die Strafe soll die betroffene Person in vollem Umfang treffen. Dies gilt namentlich für die umsatzbezogenen Verwaltungssanktionen nach Art. 49a des Kartellgesetzes (KG), nach Art. 60 des Fernmeldegesetzes, nach Art. 51 des Spielbankengesetzes sowie nach Art. 90 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen. Bei der Bemessung dieser Sanktionen wird zwar der "mutmassliche Gewinn" mitberücksichtigt, den das Unternehmen mit dem unrechtmässigen Verhalten erzielt hat, jedoch sind die Dauer und die Schwere des unzulässigen Verhaltens vorrangig zu bemessen (vgl. etwa Art. 49a Abs. 1 KG). Weil bei diesen Sanktionen der Strafcharakter im Vordergrund steht, sind sie steuerlich nicht abziehbar. Prozesskosten, die im Zusammenhang mit finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafzweck entstehen, sind demgegenüber nach den üblichen Regeln der steuerlichen Abzugsfähigkeit zu prüfen.

Art. 30 Abs. 4

Bussen und Geldstrafen des Strafgesetzbuches (StGB) sowie des Nebenstrafrechts sind gesetzlich vorgesehene Strafen. Sie werden mit dem Zweck verhängt, das begangene Unrecht auszugleichen. Entsprechend dem Schuldprinzip sollen sie den Täter persönlich treffen und richten sich nach dessen Verschulden. Indem Bussen und Geldstrafen steuerlich nicht abzugsfähig sind, kann die Strafwirkung nicht über das Steuerrecht reduziert werden. Zudem gehört es zur objektivierten Sorgfaltspflicht einer natürlichen Person, sich auch als Geschäftsführer pflichtbewusst und rechtmässig zu verhalten. Deliktischen Tätigkeiten fehlt es deshalb am sachlich engen Zusammenhang zur Geschäftstätigkeit. Bussen und Geldstrafen sind daher geschäftsmässig nicht begründet (Art 30 Abs. 3 Ziff. 3 bzw. Art. 78 Abs. 3 Ziff. 3). Zu den Bussen zählen auch in- und ausländische Steuerbussen sowie damit zusammenhängende Verzugszinsen. Die Nichtabzugsfähigkeit von Bussen und Geldstrafen erstreckt sich auch auf ausländische Sanktionen (Art 30 Abs. 4 bzw. Art. 78 Abs. 4). Sie findet ihre Grenze aber dort, wo ein ausländisches Strafverfahren elementare Verfahrensgrundsätze verletzt oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist und somit gegen den schweizerischen "Ordre public" verstösst. Es obliegt der steuerpflichtigen Person, die Gründe für einen solchen

Verstoss glaubhaft darzulegen. Liegt ein Verstoss gegen den schweizerischen "Ordre public" vor, so kann die ausländische Sanktion im Einzelfall steuerlich u.U. berücksichtigt werden.

Art. 35 Ziff. 2

Wie bisher gelten bei Leibrenten im privaten Bereich für die Rentengläubigerin bzw. den Rentengläubiger und die Rentenschuldnerin bzw. den Rentenschuldner aufeinander abgestimmte Lösungen. Auf der einen Seite hat die Rentengläubigerin bzw. der Rentengläubiger gemäss Art. 25 Abs. 3 Ziff. 3 die Ertragskomponente, nicht aber die Kapitalrückzahlungskomponente der einzelnen Rente zu versteuern. Auf der anderen Seite kann die private Rentenschuldnerin bzw. der private Rentenschuldner dieselbe Ertragskomponente von der Einkommenssteuer abziehen (Art. 35 Ziff. 2). Die Regelung gilt allerdings nicht für geschäftliche Renten, die zu Lasten eines Unternehmens gehen, da die Einkommensermittlung bei selbständiger Erwerbstätigkeit allein nach Art. 30 erfolgt. Entsprechend ist der Barwert der Rente in der Bilanz zu passivieren. Die Abzugsfähigkeit der "dauernden Lasten" bleibt im Übrigen unverändert bestehen.

Art. 35 Ziff. 8

Die nachgewiesenen Kosten für die Fremdbetreuung eines Kindes (Kinderdrittbetreuungskosten) können unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit, steuerlich abgezogen werden (Art. 35 Abs. 1 Ziff. 8). Der Fremdbetreuungskostenabzug soll von CHF 8'100 auf neu CHF 25'800 erhöht werden (wie beim Bund ab 1. Januar 2025). Hierfür ist der Betrag gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 8 entsprechend anzupassen. Die Voraussetzungen für den Fremdbetreuungskostenabzug bleiben ansonsten die gleichen. Die Erhöhung des Abzuges soll insbesondere Familien steuerlich entlasten.

Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1

Für jedes minderjährige oder in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, kann steuerlich ein Abzug geltend gemacht werden (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1; sog. Kinderabzug). Der Kinderabzug soll von CHF 6'000 auf neu CHF 8'000 erhöht werden. Hierfür ist der Betrag gemäss Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 entsprechend anzupassen. Die Voraussetzungen für den Kinderabzug bleiben ansonsten die gleichen. Die Erhöhung des Abzuges soll insbesondere Familien steuerlich entlasten. Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.1.

Art. 39 Abs. 1 Ziff. 2

Als Ausbildungsabzug zusätzlich zum Kinderabzug (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1) können steuerlich abgezogen werden CHF 1'700, wenn das Kind ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht, oder CHF 5'600 für das erste Kind, das in schulischer Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss, und CHF 7'800 für jedes weitere Kind (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 2). Der Ausbildungsabzug soll vereinfacht und (teilweise) auch deutlich erhöht werden. Neu sollen für alle Kinder, die in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehen und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten müssen, steuerlich ein Abzug von CHF 18'000 geltend gemacht werden können. Art. 39 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b ist mithin zu streichen und lit. c redaktionell noch entsprechend anzupassen. Somit ist auch für das erste Kind neu ein Abzug von CHF 18'000 möglich (und nicht mehr nur von CHF 5'600 wie bisher). Dauert die Ausbildung nur während eines Teils der Steuerperiode, soll in allen Fällen (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a und c) der Abzug neu auch anteilmässig gewährt werden, auch wenn die Ausbildung bereits vor Ende der Steuerperiode abgeschlossen wurde. Die Voraussetzungen für den Ausbildungsabzug bleiben ansonsten die gleichen. Die Vereinfachung

und die teilweise Erhöhung des Abzuges sollen insbesondere Familien steuerlich entlasten. Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.2.

Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3

Für jedes Kind, für das ein Kinderabzug (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1) geltend gemacht werden kann, ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich auch ein Abzug für die eigene Betreuung des Kindes zulässig (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3; sog. Eigenbetreuungsabzug). Der Eigenbetreuungsabzug soll von CHF 3'100 auf neu CHF 4'500 erhöht werden. Hierfür ist der Betrag gemäss Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 entsprechend anzupassen. Die Voraussetzungen für den Eigenbetreuungsabzug bleiben ansonsten die gleichen. Die Erhöhung des Abzuges soll insbesondere Familien steuerlich entlasten. Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.4.

Art. 39 Abs. 1 Ziff. 4

Der Unterstützungsabzug im Kanton Nidwalden (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 4) ist nach seinen Voraussetzungen identisch mit demjenigen bei der direkten Bundessteuer (Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG). Nur die Höhe des Abzuges ist unterschiedlich. Der Bund hat den Unterstützungsabzug per 1. Januar 2025 teuerungsbedingt auf CHF 6'800 erhöht. Der Abzug im Kanton Nidwalden beträgt heute CHF 5'600. Er soll neu – und im Sinne auch der neuen Bestimmungen von Art. 43a (erweiterter Teuerungsausgleich; siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 43a) – auch betragsmässig an den Bund angeglichen werden und somit ebenfalls auf CHF 6'800 erhöht werden. Die Erhöhung hat finanziell praktisch keine Auswirkungen – der Abzug wird nur in wenigen Fällen geltend gemacht und auch gewährt –, vereinfacht aber die Umsetzung in der Praxis administrativ. Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.5.

Art. 40 Abs. 1

Vorgesehen ist einerseits eine Senkung des Steuertarifs für höhere Einkommen und andererseits eine Straffung der einzelnen Tarifstufen. Ab einem Einkommen von CHF 31'200 sollen die Tarifstufen um jeweils fünf Prozent und ab einem Einkommen von Fr. CHF 73'000 um zehn Prozent reduziert werden. Gleichzeitig soll die Ermässigung für Erträge aus beweglichem Vermögen (ohne massgebliche Beteiligungen) abgeschafft werden (Art. 40 Abs. 4). Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.6.

Art. 40 Abs. 4

Für Erträge aus beweglichem Vermögen (ohne massgebliche Beteiligungen) ermässigt sich die Steuer auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um 20 Prozent (Art. 40 Abs. 4). Eine solche Ermässigung kennt schweizweit einzig der Kanton Nidwalden. Die Ermässigung soll abgeschafft werden. Sie hatte seit ihrer Einführung nicht die erhofften Auswirkungen auf die Standortattraktivität und ist auch kaum über die Kantonsgrenzen hinaus bekannt. Die Ermässigung führte vielmehr zu Steuerausfällen ohne nennenswerte Kompensationseffekte durch Neuansiedlungen. Viel wirksamer ist eine allgemeine Senkung des Einkommenssteuertarifs (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 40 Abs. 1 sowie unter Ziff. 3.6). Die Abschaffung der Ermässigung auf Erträgen aus beweglichem Vermögen ist denn auch in diesen Zusammenhang zu stellen. Art. 40 Abs. 4 ist daher ersatzlos zu streichen. Davon nicht betroffen ist die Teilbesteuerung von Erträgen aus massgeblichen Beteiligungen gemäss Art. 21b und Art. 23 Abs. 2.

Art. 40 Abs. 6

Anders als bei der Direkten Bundessteuer, die keine Steuerfüsse kennt, besteht bei der Kantons- und Gemeindesteuer das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten Steuersatz und dem periodisch festgesetzten Steuerfuss. Im Anhang 1 "Steuertarif" zum Steuergesetz ist nur der sogenannte Grundtarif der Steuer festgelegt. Aus diesem Grundtarif ergibt sich die einfache Kantonssteuer. Die effektiv geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss (jährliches Vielfaches).

Die Steuersätze gemäss Art. 40 Abs. 1 (Tariftabelle) wurden bislang im Anhang zum Steuergesetz aufgearbeitet und veröffentlicht (Berechnungstabellen). Die Tariftabellen enthalten die einfache Steuer für Alleinstehende und Verheiratete mit steuerbarem Einkommen zwischen CHF 0 und CHF 290'000, jeweils mit CHF 500 Inkrementen. Sie dienten als Berechnungshilfe für die annäherungsweise Berechnung der mutmasslich geschuldeten Steuer. Im Zuge der Digitalisierung der Steuerverwaltung und insbesondere der Einführung von elektronischen Steuerrechnern haben sie ihre Bedeutung verloren. Art. 40 Abs. 6 kann daher gestrichen werden. Siehe auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.14.

Art. 43

Von "kalter Progression" wird gesprochen, wenn eine steuerpflichtige Person beim Steuertarif in eine höhere Progressionsstufe gerät, weil ihr Einkommen aufgrund des Teuerungsausgleichs nominal gestiegen ist. Die steuerpflichtige Person hat somit eine höhere Steuerbelastung zu tragen, obwohl ihre Kaufkraft gleichgeblieben ist. Das geltende Recht sieht zwar einen Ausgleich der Folgen der kalten Progression vor, nämlich dann, wenn sich die Teuerung seit dem letzten Ausgleich um 5 Prozent erhöht hat, mindestens jedoch alle drei Jahre. Die eher geringe Teuerung der letzten Jahre hatte jedoch zur Folge, dass es jeweils mehrere Jahre dauerte, bis die Voraussetzungen für einen Ausgleich gegeben waren. Mit Blick auf diese Nachteile der geltenden Regelung soll die Teuerung neu nun jährlich ausgeglichen werden (Art. 43 Abs. 1 und 2). Damit werden die Folgen der kalten Progression rascher und häufiger beseitigt als nach der geltenden Regelung. Dies führt auch dazu, dass die geschuldeten Steuern dem realen Einkommen der steuerpflichtigen Personen besser entsprechen. Nachteil des jährlichen Ausgleichs ist jedoch der erhöhte Aufwand. Gleichzeitig trägt diese Lösung aber auch zu einer Verstetigung der Finanzplanung bei. Die neue Regelung entspricht derjenigen beim Bund (Art. 39 DBG). Sie hilft daher, Differenzen zwischen der Direkten Bundessteuer und der Kantons- und Gemeindesteuer zu verhindern und reduziert damit die Komplexität des Steuerwesens für die Einwohnerinnen und Einwohner. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 43a sowie unter Ziff. 3.11.

Art. 43a

Wie beim Bund (Art. 39 DBG) soll die Teuerung neu auch auf alle Steuerabzüge, soweit sie von der Teuerung betroffen sind, ausgedehnt werden und nicht auf einzelne Abzüge – wie bisher (Art. 35, 36 und 39) – begrenzt bleiben. Unberücksichtigt bleiben soll auch – ebenfalls wie beim Bund – eine negative Teuerung. Damit kann insgesamt erreicht werden, dass der Teuerungsausgleich bei denjenigen Steuerabzügen, welche beim Bund und im Kanton Nidwalden identisch sind, in gleicher Höhe erfolgt, soweit die Steuerabzüge auch zeitgleich und in gleicher Höhe eingeführt bzw. geändert wurden. Allerdings erfolgt die Einführung bzw. Änderung von Steuerabzügen beim Bund vielfach rund zwei bis drei Jahre früher als in den Kantonen, welche die bundesrechtlichen Vorgaben erst noch umsetzen müssen, wofür sie von Bundesrechts wegen in der Regel auch zwei bis drei Jahre Zeit erhalten. Ist dies der Fall, kann es zu Unterschieden beim Teuerungsausgleich kommen, obwohl die Steuerabzüge gleich hoch sind, aber eben zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführt bzw. geändert wurden. Der Regierungsrat soll daher neu die Kompetenz erhalten (Art. 43a), in solchen Fällen die Teuerung nicht nur ordentlich auszugleichen, sondern die Steuerabzüge im Kanton Nidwalden darüber

hinaus auch dem Teuerungsausgleich beim Bund anzugleichen (erweiterter Teuerungsausgleich), so dass die Steuerabzüge in ihrer Höhe beim Bund und im Kanton Nidwalden letztlich gleichbleiben (Art. 43a). Dies entlastet die Steuerverwaltung administrativ und vereinfacht die Steuerdeklaration für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.11.

Art. 53 Abs. 1 Ziff. 3

Für die Berechnung des steuerbaren Vermögens werden vom Reinvermögen CHF 70'000 für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, abgezogen, CHF 35'000 für alle übrigen Steuerpflichtigen und CHF 15'000 für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person steht (Art. 53 Abs. 1). Werden die Eltern getrennt besteuert und wird der Kinderabzug gemäss Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 hälftig aufgeteilt, soll neu – und in Anlehnung an die entsprechende Regelung beim Kinderabzug – auch der Abzug vom Reinvermögen (für Kinder) hälftig aufgeteilt werden. Art. 53 Abs. 1 Ziff. 3 ist in diesem Sinne zu ergänzen.

Art. 55

Siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2. Der Titel nach Art. 54 (Minimalsteuer auf Grundstücken) ist zu streichen.

Art. 56

Siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2.

Art. 65 Abs. 2

Mit der Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31) vom 17. Dezember 2021 (BBl 2021 3000) wurde eine neue Fondskategorie geschaffen, der sog. Limited Qualified Investor Fund (L-QIF), der keiner Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht und auch von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht befreit ist (Art. 118a KAG). Er stellt für qualifizierte Anleger eine Schweizer Alternative zu ähnlichen ausländischen Fondsprodukten dar und soll dazu beitragen, die Attraktivität und Innovationsfähigkeit des Fondsplatzes Schweiz zu erhöhen. Steuerlich wird klargestellt, dass der L-QIF mit direktem Grundbesitz gleich behandelt wird wie Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz. Die bundesrechtlichen Vorgaben dazu (Art. 20 Abs. 1 StHG) sind im kantonalen Steuergesetz umzusetzen. Art. 65 Abs. 2 ist demnach um die Verweisung auf Art. 118a KAG zu ergänzen. Art. 118a KAG umschreibt den L-QIF (Abs. 1) und unterstellt ihn dem Kollektivanlagengesetz (Abs. 2). Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 4.5.

Art. 78 Abs. 1 Ziff. 1

Die Nichtabzugsfähigkeit von Steuerbussen wird in Art. 78 Abs. 1 Ziff. 1 nicht mehr ausdrücklich genannt, da Abs. 3 Ziff. 3 Bussen generell vom geschäftsmässig begründeten Aufwand ausschliesst, womit auch Steuerbussen erfasst sind. Geschäftsmässig begründet sind weiterhin aber die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht jedoch die ausländischen. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Art. 30 Ziff. 6 und 7.

Art. 78 Abs. 1 Ziff. 6 und 7

Siehe die Erläuterungen zu Art. 30 Abs. 2 Ziff. 6 und 7.

Art. 78 Abs. 3

Siehe die Erläuterungen zu Art. 30 Abs. 3.

Art. 78 Abs. 4

Siehe die Erläuterungen zu Art. 30 Abs. 4.

Art. 87 Abs. 5

Mit der Änderung des Bankengesetzes (BankG) vom 17. Dezember 2021 (Insolvenz und Einlagensicherung) wurde im Steuerbereich auch Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG entsprechend angepasst (BBI 2021 3001). Insbesondere das Sanierungsverfahren für Banken war im Bankengesetz bislang nur in den Grundzügen geregelt. Die Einzelheiten dazu finden sich in der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIVFINMA; SR 952.05). Zur Stärkung der Rechtssicherheit wurden neu auf Stufe Gesetz vor allem diejenigen Instrumente verankert, die wie etwa die Kapitalmassnahmen (beispielsweise die Wandlung von Fremd- in Eigenkapital, sog. Bail-in) in die Rechte von Eignerinnen und Eignern sowie von Gläubigerinnen und Gläubigern der Bank eingreifen. Die harmonisierungsrechtlichen Anpassungen in diesem Zusammenhang (Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG) sind im kantonalen Steuergesetz umzusetzen. Auch die Verweisungen auf das Bankengesetz wurden aktualisiert. Und es wurde eine möglichst einheitliche Formulierung gewählt. Damit ist auch klargestellt, dass die steuerlichen und die aufsichtsrechtlichen Definitionen in sich übereinstimmen. Die Regelungen enthalten steuerliche Ausnahmebestimmungen für sog. CoCos, Write-off- und Bail-in-Bonds sowie neu auch Fremdkapitalinstrumente nach Art. 30b Abs. 6 BankG. Materiell ändert sich steuerlich jedoch nichts. So ist insbesondere nach wie vor erforderlich, dass die genannten Fremdkapitalinstrumente von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigt wurden. Ebenfalls erforderlich bleibt die Genehmigung der FINMA vor deren Wandlung im Rahmen einer Sanierung. Neu im Ausnahmekatalog aufgenommen sind Fremdkapitalinstrumente nach Art. 30b Abs. 6 BankG. Da diese demselben aufsichtsrechtlichen Zweck wie die bestehenden Instrumente dienen, ist eine Aufnahme auch ins Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) erfolgt. Vorausgesetzt ist aber auch hier, dass diese von der FINMA genehmigt wurden. Siehe auch die Erläuterungen unter Ziff. 4.4.

Art. 102

Siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2. Der Titel nach Art. 101 (Minimalsteuer auf Grundstücken) ist zu streichen.

Art. 103

Siehe die Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2.

Art. 107a Abs. 1 und 3

Der Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer (von juristischen Personen) soll neu nur noch zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt werden (Art. 107a Abs. 1 Ziff. 1 und 2). Der bisherige Anteil der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen von 7 Prozent fällt zugunsten des

Kantons weg, der neu 61 Prozent erhält. Der Kanton leistet den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen dafür aus dem Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer jährlich einen festen Beitrag von CHF 3'200'000 (Art. 107a Abs. 3). Art. 107a Abs. 1 Ziff. 3 ist daher zu streichen und durch einen neuen Abs. 3 zu ergänzen. Abs. 3 regelt (neu) den Beitrag des Kantons an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen. Dieser soll jeweils jährlich an die Teuerung angepasst werden. Die Regelung zum Teuerungsausgleich entspricht der neuen Regelung von Art. 43 (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 43). Und als Folge davon ist auch Art. 110 Abs. 1 noch entsprechend anzupassen. Siehe auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.10.

Art. 110 Abs. 1

Siehe die Erläuterungen zu Art. 107a Abs. 1 und 3.

Art. 156 Ziff. 3

Grundsätzlich sind Zuwendungen an eine Stiftung bzw. die Widmung eines Vermögens zur Errichtung einer Stiftung mit der Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer zu erfassen. Sie unterliegen als sog. übrige Fälle (Nichtverwandte) einem Steuersatz von 15 Prozent (Art. 164 Abs. 1 Ziff. 4). Zuwendungen an Unternehmensstiftungen mit Sitz im Kanton Nidwalden dagegen sind ausnahmsweise steuerfrei möglich (Art. 156 Ziff. 3). Dies soll neu für alle Stiftungen im Kanton gelten. Die Erweiterung der Steuerbefreiung von Zuwendungen auf alle Stiftungen soll als (Stiftungs-)Standortförderungsmaßnahme dienen. Die gänzliche Steuerbefreiung geht damit wesentlich weiter als die bis Ende 2020 gültige Regelung, wonach unter der Voraussetzung, dass die Widmung eines Vermögens bzw. die Zuwendung an eine Stiftung ausschliesslich und unwiderruflich zugunsten eines genau umschriebenen Kreises von Begünstigten erfolgte, bei der Festlegung des Steuersatzes auf das Verhältnis zwischen Begünstigten und Stifterin bzw. Stifter abgestellt wurde. Waren verschiedene Verhältnisse im Sinne von Art. 164 Abs. 1 Ziff. 2-4 (Verwandte/Nichtverwandte) gegeben, erfolgte die Besteuerung zum höheren Steuersatz. Siehe auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.8.

Art. 157 Abs. 1

Die Steuerbefreiungstatbestände bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer sollen erweitert bzw. präzisiert werden. Neben Zuwendungen an Nachkommen, Stief- und Pflegekinder sowie wie Schwiegerkinder sollen neu auch Zuwendungen an die Kinder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners steuerfrei sein (Ziff. 1). Dasselbe gilt neu neben Zuwendungen an Eltern, Stief- und Pflegeeltern sowie Schwiegereltern auch für Zuwendungen an die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner eines Elternteils (Ziff. 2). Zudem sollen die (steuerlichen) Voraussetzungen einer (eheähnlichen) Partnerschaft präzisiert werden, indem für steuerfreie Zuwendungen innerhalb einer Partnerschaft neu nur noch eine Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt während mindestens fünf Jahren verlangt wird (Ziff. 3). Insgesamt sollen damit also auch Zuwendungen innerhalb von sog. Patchwork-Familien steuerfrei möglich sein. Siehe auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.9.

Art. 176a

Ein neuer Art. 176a erlaubt es den Steuerbehörden, Verfahren grundsätzlich nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch durchzuführen, wobei in jedem Fall die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicherzustellen ist (Abs. 1). Dies betrifft insbesondere die Einreichung von Eingaben (v.a. von Steuererklärungen) durch die steuerpflichtige Person (Abs. 3). In Zukunft wird sich die elektronische Bearbeitung aber auch auf weitere Vorgänge erstrecken wie die Zustellung von Verfügungen oder anderen Dokumenten durch die Steuerbehörden. Die steuerpflichtigen Personen können allerdings nicht verpflichtet werden, Zustellungen der

Steuerbehörden auch elektronisch entgegenzunehmen. Es sollen aber die rechtlichen Grundlagen bereitgestellt werden, damit dies – mit Zustimmung der steuerpflichtigen Person – möglich ist (Abs. 6). Der Kanton soll für Verfahren nach dem Steuergesetz daher eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten (sog. Steuerplattform) betreiben (Abs. 2). Einzelheiten dazu regelt der Regierungsrat in einer Verordnung (Abs. 7). Siehe auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.15.

Werden die Verfahren elektronisch durchgeführt (Abs. 1), so stellt das Erfordernis der persönlichen Unterzeichnung einer Eingabe (beispielsweise der Steuererklärung) ein Hindernis für eine medienbruchfreie Vorgehensweise dar. Abs. 3 hält daher in Konkretisierung von Abs. 1 fest, dass bei der elektronischen Einreichung von Eingaben nach Abs. 1 auf eine persönliche Unterzeichnung verzichtet werden kann. In diesem Fall ist anstelle der persönlichen Unterzeichnung die elektronische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person möglich. Möglich ist aber auch – auch bei einer elektronischen Übermittlung – eine persönliche Unterschrift zu verlangen (beispielsweise auf einer Freigabequittung). Die Eingabe gilt in jedem Fall aber in dem Zeitpunkt als eingereicht, in dem die steuerpflichtige Person die Übermittlungsquittung erhält (Abs. 3 Satz 2).

Bei elektronischer Einreichung der Steuererklärung ändert sich an der Qualifikation der Steuererklärung als Wissens- und Willenserklärung nichts. Die Authentizität (Authentifizierung der steuerpflichtigen Person als Urheberin bzw. Absenderin der Steuererklärung) und Integrität der übermittelten Daten muss allerdings gewährleistet sein (Abs. 1). Es werden aber keine spezifischen Anforderungen an die Authentifizierung gestellt. Insbesondere wird nicht vorgeschrieben, auf welchem Weg die Authentifizierung zu erfolgen hat, ob es nur eines einzigen Faktors (beispielsweise eines Passwortes) oder mehrerer Faktoren (beispielsweise ein Passwort plus Smartcard oder SMS) bedarf. Mit Datenintegrität ist u.a. der Nachweis gemeint, dass die Daten (etwa die Steuererklärung oder sonstige Eingaben) von der Absenderin bzw. vom Absender bis zur Empfängerin bzw. zum Empfänger nicht verändert wurden. Sind Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet, so ist die elektronische Einreichung der Steuerklärung der Einreichung auf herkömmliche Weise in Papierform gleichgestellt.

Der Begriff "Eingaben" wird als Oberbegriff verwendet. Er umfasst alle möglichen Dokumente, insbesondere die Steuererklärung (inkl. Beilagen), Fristverlängerungsgesuche, Einsprachen oder auch Erlassgesuche. Gerichtsverfahren sind hingegen von den vorliegenden Neuerungen nicht betroffen. Die Vorschriften zur elektronischen Einreichung etwa von Beschwerden sind in den jeweiligen Prozessrechten geregelt.

Die Nachreichung von Dokumenten auf Papier soll nur zulässig sein, wenn es technische Probleme gibt und eine Bearbeitung innert nützlicher Frist nicht möglich ist oder wenn dies zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung nötig ist (Abs. 4). Diese Regelung darf allerdings nicht dazu führen, dass die Behörden standardmässig die Nachreichung auf Papier verlangen.

Personen, die mit der Steuerbehörde über eine Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten kommunizieren (sog. Steuerplattform), kann die Akteneinsicht neu auf dieser Plattform gewährt werden (Abs. 5). Der Anwaltschaft werden die Papierakten auf Verlangen üblicherweise zugesendet, während dies bei den steuerpflichtigen Personen selbst nicht der Fall ist. Da die Akten zukünftig elektronisch geführt werden, können sie neu auch den steuerpflichtigen Personen elektronisch über die Plattform zur Verfügung gestellt werden. Im Unterschied zur Papierakte lassen sich elektronische Akten auch beliebig vervielfältigen, ohne dass dies zu einem Zeit- oder Qualitätsverlust führt. Die Gewährung der Akteneinsicht über die Plattform bedeutet somit einen kleineren Aufwand, als dies heute bei Akteneinsicht vor Ort der Fall ist. Zudem hat die elektronische Akteneinsicht den Vorteil, dass die Steuerbehörden weiterhin mit der Akte arbeiten können, auch wenn steuerpflichtige Personen Akteneinsicht nehmen.

Mit Abs. 5 Satz 2 und 3 werden die postalischen Zustellungsmodalitäten auch für die elektronische Zustellung übernommen. Die Zustellung gilt beim erstmaligen Abruf auf der Steuerplattform als erfolgt. Wird die Mitteilung nicht abgeholt, so gilt sie am siebten Tag nach der Übermittlung an die Plattform als zugestellt. Da Dokumente jederzeit übermittelt oder auch zur

Zustellung abgerufen werden können, kann die siebentägige Abholfrist auch an einem Samstag, Sonntag oder öffentlichen Feiertag zu laufen beginnen. Und anders als bei postalischen Einschreibesendungen können die zur Zustellung übermittelten Dokumente auch nach Ablauf der siebentägigen Frist abgerufen werden.

Art. 179 Abs. 4

Die Steuerbehörden haben neu dem kantonalen Handelsregisteramt innert drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen Meldung zu erstatten, falls eine juristische Person keine Jahresrechnung gemäss Art. 193 Abs. 2 Ziff. 1 eingereicht hat. Die Meldepflicht entspricht derjenigen beim Bund (Art. 112 Abs. 4 DBG), welche mit dem Bundesgesetz vom 18. März 2022 über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes, des Strafregistergesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer) neu eingeführt wurde (BBl 2022 702). Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 4.7.

Art. 196 Abs. 1 Ziff. 3

Art. 196 regelt die Bescheinigungspflicht Dritter gegenüber der steuerpflichtigen Person. Bereits nach geltendem Recht ist vorgesehen, dass die Versicherung der steuerpflichtigen Person den Rückkaufswert von Versicherungen sowie die aus Versicherungsverhältnissen ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen bescheinigen müssen (Art. 196 Abs. 1 Ziff. 3). Die Bestimmung umfasst auch Leistungen aus Leibrentenversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die künftige Besteuerung von solchen Leistungen bedingt jedoch, dass die Versicherung zusätzliche – in Art. 196 Abs. 1 Ziff. 3 noch nicht erwähnte – Informationen bescheinigen. Bei Leibrentenversicherungen nach VVG muss die Versicherung daher zusätzlich noch das Abschlussjahr der Versicherung, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Art. 25 Abs. 3 sowie gesondert die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Art. 25 Abs. 3 Ziff. 2 ausweisen. Art. 196 Abs. 1 Ziff. 3 ist dementsprechend zu ergänzen.

Art. 269

Art. 269 Abs. 1 regelt die Aufteilung der Erträge aus Steuerbussen (für Steuerhinterziehung) und Abs. 2 die Aufteilung der Erträge aus Ordnungsbussen (für die Verletzung von Verfahrenspflichten). Abs. 1 soll neu für alle Bussen gelten (Aufteilung nach Massgabe der Steuerfüsse). Die Einschränkung in Abs. 1 auf Steuerbussen ist daher zu streichen. Gänzlich zu streichen ist auch Abs. 2 (hälftige Aufteilung der Ordnungsbussen). Neu sollen alle Bussenerträge (Steuerbussen und Ordnungsbussen) allein nach Massgabe der Steuerfüsse zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt werden. Die bisherige Unterscheidung zwischen Steuer- und Ordnungsbussen bei der Aufteilung der Bussenerträge entfällt. Siehe auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.12.

5.2 Steuerverordnung (StV)

§ 2

Bei einem Wohnsitzwechsel von natürlichen Personen stellt sich immer die Frage, welches Gemeinwesen für welche Dauer Steuern beziehen darf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Person ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons, von einem Kanton in einen andern oder

von einem Land in ein anderes verlegen kann. Dies hat verschiedene steuerliche Auswirkungen. Jede natürliche Person hat jedoch ein sog. Hauptsteuerdomizil, wo sie unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dieses befindet sich am steuerrechtlichen Wohnsitz (Art. 3 Abs. 1 StHG).

Bei interkantonalen Sachverhalten gilt: Zieht eine Person von einem anderen Kanton in den Kanton Nidwalden und wohnt sie am 31. Dezember noch immer im Kanton Nidwalden, so ist sie für das ganze Jahr im Kanton Nidwalden steuerpflichtig. Und verlässt eine Person den Kanton Nidwalden, so ist sie in dem Kanton für das ganze Jahr steuerpflichtig, in welchem sie am 31. Dezember wohnt (Art. 4b Abs. 1 StHG). Allfällige im Kanton Nidwalden bereits bezahlte (provisorische) Steuern werden ihr in diesem Fall zurückerstattet. Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes (sog. Nebensteuerdomizil) besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird (Art. 4b Abs. 2 StHG).

Bei innerkantonalen Sachverhalten gilt nach bisherigem Recht: Wechselt eine natürliche Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz dagegen nur innerhalb des Kantons Nidwalden, so ist sie für die ganze Steuerperiode in der Gemeinde steuerpflichtig, in welcher sie am 1. Januar gewohnt hat (§ 2 Abs. 1). Eine Ausnahme besteht bei der Heirat von Ehegatten, die in unterschiedlichen Gemeinden des Kantons Nidwalden ihren Wohnsitz hatten: sie werden für das ganze Jahr in derjenigen Gemeinde besteuert, in welcher sie am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz haben (§ 2 Abs. 2). Im Übrigen gelten bei Änderungen der innerkantonalen Verhältnisse die Regeln für interkantonale Sachverhalte (§ 2 Abs. 3). Dies betrifft insbesondere Änderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit.

Neu sollen bei einem Wohnsitzwechsel von natürlichen Personen innerhalb des Kantons Nidwalden die gleichen Regeln gelten wie im interkantonalen Verhältnis (Art. 4b StHG). Die Steuerpflicht bei einem Wohnsitzwechsel für die laufende Steuerperiode soll demnach nicht mehr in der bisherigen Gemeinde bestehen (§ 2 Abs. 1), sondern neu in derjenigen Gemeinde, in der die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz hat. Es kann dafür auf die Anwendbarkeit von Art. 4b StHG verwiesen werden. Art. 4b StHG regelt den Wechsel der Steuerpflicht umfassend. § 2 Abs. 3 ist dementsprechend anzupassen, und § 2 Abs. 1 kann gestrichen werden. Die bisherige Bestimmung, wonach bei Heirat die Ehegatten für die laufende Steuerperiode in derjenigen Gemeinde besteuert werden, in welcher sie am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz haben (§ 2 Abs. 2), wird dadurch ebenfalls obsolet und kann ebenso gestrichen werden. Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.16.

§ 50

Auch bei einem Sitzwechsel von juristischen Personen stellt sich die Frage, welches Gemeinwesen für welche Dauer Steuern beziehen darf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine juristische Person ihren Sitz innerhalb des Kantons, von einem Kanton in einen andern oder von einem Land in ein anderes verlegen kann. Dies hat verschiedene steuerliche Auswirkungen. Analog den natürlichen Personen hat auch jede juristische Person ein sog. Hauptsteuerdomizil, an dem sie unbeschränkt steuerpflichtig ist. Dieses befindet sich am statutarischen Sitz bzw. am Ort der tatsächlichen Verwaltung (Art. 20 Abs. 1 StHG).

Bei interkantonalen Sachverhalten gilt: Bei einer Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer juristischen Person im Laufe einer Steuerperiode von einem Kanton in einen andern ist die juristische Person in beiden Kantonen für die ganze Steuerperiode steuerpflichtig (Art. 22 Abs. 1 StHG). Die Verlegung bewirkt demnach am Stichtag der Verlegung keine Beendigung der Steuerpflicht im Wegzugskanton und keinen Beginn der Steuerpflicht im Zugzugskanton. Die Steuerperiode, während der die Sitzverlegung vorgenommen worden ist, wird also nicht zerlegt. Die juristische Person ist vielmehr für die ganze Steuerperiode in beiden Kantonen steuerpflichtig. Um eine interkantonale Doppelbesteuerung zu vermeiden, müssen die Kantone die steuerbaren Elemente untereinander aufteilen (Art. 22 Abs. 3 StHG). In der Regel werden diese im Verhältnis zur Dauer der Ansässigkeit aufgeteilt. Gegebenenfalls kann bei der Ausscheidung des Gesamtergebnisses der Steuerperiode der Erzielung von ausseror-

dentlichen Gewinnen oder Verlusten, welche mit der Sitzverlegung zusammenhängen, Rechnung getragen werden. Bei Begründung, Änderung oder Aufhebung eines sog. Nebensteuerdomizils in einem anderen Kanton als demjenigen des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung besteht die Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit für die ganze Steuerperiode (Art. 22 Abs. 2 StHG).

Bei innerkantonalen Sachverhalten gilt nach bisherigem Recht: Wechselt eine juristische Person ihren steuerrechtlichen Sitz dagegen nur innerhalb des Kantons Nidwalden, so ist sie für die ganze Steuerperiode in der Gemeinde steuerpflichtig, in welcher sie am 1. Januar ihren statutarischen Sitz oder die tatsächliche Verwaltung hatte (§ 50 Abs. 1). Im Übrigen gelten bei Änderungen der innerkantonalen Verhältnisse die Regeln für interkantonale Sachverhalte (§ 50 Abs. 2). Dies betrifft insbesondere Änderungen der wirtschaftlichen Zugehörigkeit.

Neu sollen auch bei einem Sitzwechsel von juristischen Personen innerhalb des Kantons Nidwalden die gleichen Regeln gelten wie im interkantonalen Verhältnis (Art. 22 StHG). Auch bei einem Sitzwechsel innerhalb des Kantons soll die Steuerpflicht demnach nicht mehr allein in der bisherigen Gemeinde bestehen (§ 50 Abs. 1). Juristische Personen sollen vielmehr in den beteiligten Gemeinden neu je für die gesamte Steuerperiode anteilmässig steuerpflichtig sein. Es kann dafür auf die Anwendbarkeit von Art. 22 StHG verwiesen werden. Bei Änderungen der innerkantonalen Verhältnisse gelten somit neu die Regeln für interkantonale Sachverhalte. Art. 22 StHG regelt den Wechsel der Steuerpflicht umfassend. § 50 Abs. 2 ist dementsprechend anzupassen, und § 50 Abs. 1 kann gestrichen werden. Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.16.

§ 83

Mit der Steuergesetzrevision 2021, welche am 1. Januar 2021 in Kraft trat, wurde der Steuerbezug stark vereinfacht (Art. 235 ff. StG). Derzeit besteht nur noch ein allgemeiner Fälligkeitstermin für natürliche und juristische Personen sowie ein positiver Ausgleichszins für Vorauszahlungen (Vorauszahlungszins), ein positiver bzw. negativer Ausgleichszins für zu viel bzw. zu wenig bezahlte Steuern sowie ein Verzugszins auf verspätet bezahlte Steuern. Die bisherigen Fälligkeitstermine entfielen, wie auch das bisherige komplexe Geflecht von Verzugs-, Vergütungs-, Ausgleichs- und Rückerstattungszinsen.

Gemäss Steuergesetz bestimmt der Regierungsrat, inwieweit zu wenig oder zu viel bzw. vor der Frist oder nicht fristgemäss bezahlte Beträge zu verzinsen sind (Art. 238 Abs. 1 StG). In der Steuerverordnung geregelt wurde daher die Verzinsung von vor Fälligkeit bezahlter Beträge (positiver Ausgleichszins bzw. Vorauszahlungszins, § 82), die Verzinsung von bezahlten Beträgen, die den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen (positiver Ausgleichszins, § 83), sowie die Verzinsung von Beträgen, soweit der definitive Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht bezahlt ist (negativer Ausgleichszins, § 84). Entsprechend angepasst wurden auch die Bestimmungen im Anhang zur Steuerverordnung über die Höhe der Zinssätze (§ A1-18).

Vorauszahlungen sollen – wie bisher – entsprechend ihrem Zahlungseingang, frühestens ab 1. Januar der Steuerperiode, bis zur Fälligkeit der Steuerforderung verzinst werden (positiver Ausgleichszins bzw. Vorauszahlungszins, § 82 Abs. 1). Dies gilt entsprechend auch für Verrechnungssteuergutschriften (§ 82 Abs. 2). Weiterhin bestehen bleiben soll auch der Verzugszins nach Art. 236 StG, welcher auf unbezahlten Beträgen der Schlussrechnung anfällt.

Bezahlte Beträge, die den definitiven Rechnungsbetrag übersteigen, werden nach geltendem Recht ab Fälligkeit (bei fristgemässer Bezahlung) oder späterem Zahlungseingang (bei verspäteter Bezahlung) bis zur Rückzahlung verzinst (positiver Ausgleichszins). Der positive Ausgleichszins soll neu abgeschafft werden. § 83 ist daher zu streichen. Siehe dazu auch die Erläuterungen unter Ziff. 3.17.

§ 84

Soweit der definitive Rechnungsbetrag bei Fälligkeit der Steuerforderung nicht bezahlt ist, ist er nach geltendem Recht bis zum Eingang der ausstehenden Zahlung zu verzinsen (negativer Ausgleichszins). Auch der negative Ausgleichszins soll abgeschafft werden. § 83 ist daher ebenfalls zu streichen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit der heutigen Regelung Steuerzahlerinnen und Steuerzahler eine finanzielle Einbusse erleiden, wenn ihre Veranlagung nicht zeitnah vorgenommen werden kann. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 83 sowie unter Ziff. 3.17.

§ 92a

Die Steuergesetzrevision 2021 und damit auch die mit der Revision eingeführten Vereinfachungen im Steuerbezug traten am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Vereinfachungen (Art. 235 ff. StG) gelten somit ab der Steuerperiode 2021. Die Verzinsung für Kalenderjahre bis und mit 2020 richtet sich demgegenüber noch nach den vorhergehenden Ansätzen (§ 92). Die 2021 eingeführte, vereinfachte Verzinsung, war mit der alten nicht kompatibel. Dasselbe gilt bei der nunmehrigen Abschaffung der positiven und negativen Ausgleichszinsen ab Kalenderjahr 2026. Die Verzinsung für die Kalenderjahre 2021 bis und mit 2025 richtet sich daher ebenfalls nach den bisherigen Ansätzen (§ 92a). Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 83.

§ A1-18 Abs. 2 und 3

Der Verzugszinssatz gemäss Art. 236 Abs. 2 des Steuergesetzes beträgt nach geltendem Recht 4,75 Prozent (§ A1-18 Abs. 1 des Anhangs zur Steuerverordnung; Stand 1. Januar 2024). Das soll auch so bleiben. Der Zinssatz für Vorauszahlungen gemäss § 82 und zu viel bezahlte Steuern gemäss § 83 (positiver Ausgleichszins) beträgt demgegenüber 1 Prozent (§ A1-18 Abs. 2; Stand 1. Januar 2024). Und auch der Zinssatz für zu niedrige oder verspätete Zahlungen aller Steuern, Gebühren und Bussen gemäss § 84 (negativer Ausgleichszins) beträgt 1 Prozent (§ A1-18 Abs. 3; Stand 1. Januar 2024). Der (positive und negative) Ausgleichszins soll neu abgeschafft werden. § A1-18 Abs. 2 und 3 sind daher entsprechend anzupassen. Weiterhin bestehen bleibt – neben dem Verzugszins – auch der Vorauszahlungszins. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 83 sowie unter Ziff. 3.17.

6 Finanzielle Auswirkungen

6.1 Mehrerträge aus der OECD-Mindeststeuer und aus STAF-Übergangsregeln

Zu den erwarteten Mehrerträgen für Nidwalden aus der Einführung einer nationalen Ergänzungssteuer sei auf Kapitel 2.4.4 Erwarteter Ertrag aus der nationalen Ergänzungssteuer verwiesen. Das kantonale Steueramt erwartet aufgrund der per Datum dieses Berichts verfügbaren Informationen jährliche Mehrerträge von CHF 5 Millionen für den Kanton. Diese sind im Finanzplan 2026 des Kantons erstmals enthalten. Der Betrag von CHF 5.0 Mio. entspricht dem Kantonsanteil von 75 Prozent. Die anderen 25 Prozent verbleiben beim Bund. Im Gegenzug ist vorgesehen, dass Förderbeiträge in der Höhe von 2.0 Mio. Franken wieder den Unternehmen zurückfliessen. Die Ausgestaltung ist noch offen und ist Bestandteil eines separaten Gesetzesprojekts mit Beteiligung weiterer Direktionen. Aufgrund der guten finanziellen Situation bei den Gemeinden ist aktuell keine Beteiligung der Gemeinden an den Erträgen der nationalen Ergänzungssteuer vorgesehen.

Bei Einführung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung per 2020 wurden übergangsrechtliche Massnahmen zur Abfederung des Fiskalschocks für von der Abschaffung der Steuerregime betroffene Gesellschaften eingeführt. Mit diesen Step-up-Lösungen konnten Unternehmen stille Reserven aus dem steuerfreien Bereich des kantonalen Steuerregimes steuerbilanziell aufwerten und über fünf Jahre gewinnsteuerwirksam abschreiben. Soweit die Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt hin steuerneutral aufzulösen. Hochrechnungen ergeben, dass aufgrund des Wegfallens dieser Abschreibungen mit einem Mehrertrag für Kanton und Gemeinden von CHF 2 Million (Kantonsanteil), respektive CHF 2 Millionen (Gemeinden, insbesondere Hergiswil) gerechnet werden kann.

Von diesen Mehrerträgen von insgesamt CHF 7 Millionen für den Kanton sollen CHF 5 Millionen an die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zurückgegeben werden, davon CHF 3 Millionen mit der vorliegenden Steuergesetzrevision und CHF 2 Millionen für nicht-fiskalische Standortförderungsmassnahmen, welche nicht Gegenstand der vorliegenden Steuergesetzrevision sind.

6.2 Mindereinnahmen aufgrund der Massnahmen

Die nachfolgenden Berechnungen basieren auf den Faktoren und Erträgen der Steuerperiode 2021 mit Stand per 27. August 2024. Bei Gemeinden, welche 2021 noch getrennte Schulgemeinden hatten, wurden für die Berechnungen wie Einheitsgemeinden behandelt. Der Veranlagungsstand betrug 87.9% bei den natürlichen Personen und 90.1% bei den juristischen Personen.

6.3 Erhöhung des Kinderabzuges

Eine Erhöhung des Kinderabzuges von heute CHF 6'000 auf neu CHF 8'000 hat für den Kanton Steuerausfälle von CHF 1.1 Mio. zur Folge. Die Beträge für die jeweiligen politischen Gemeinden (inkl. Schulgemeinden) ist aus der Graphik zu entnehmen.

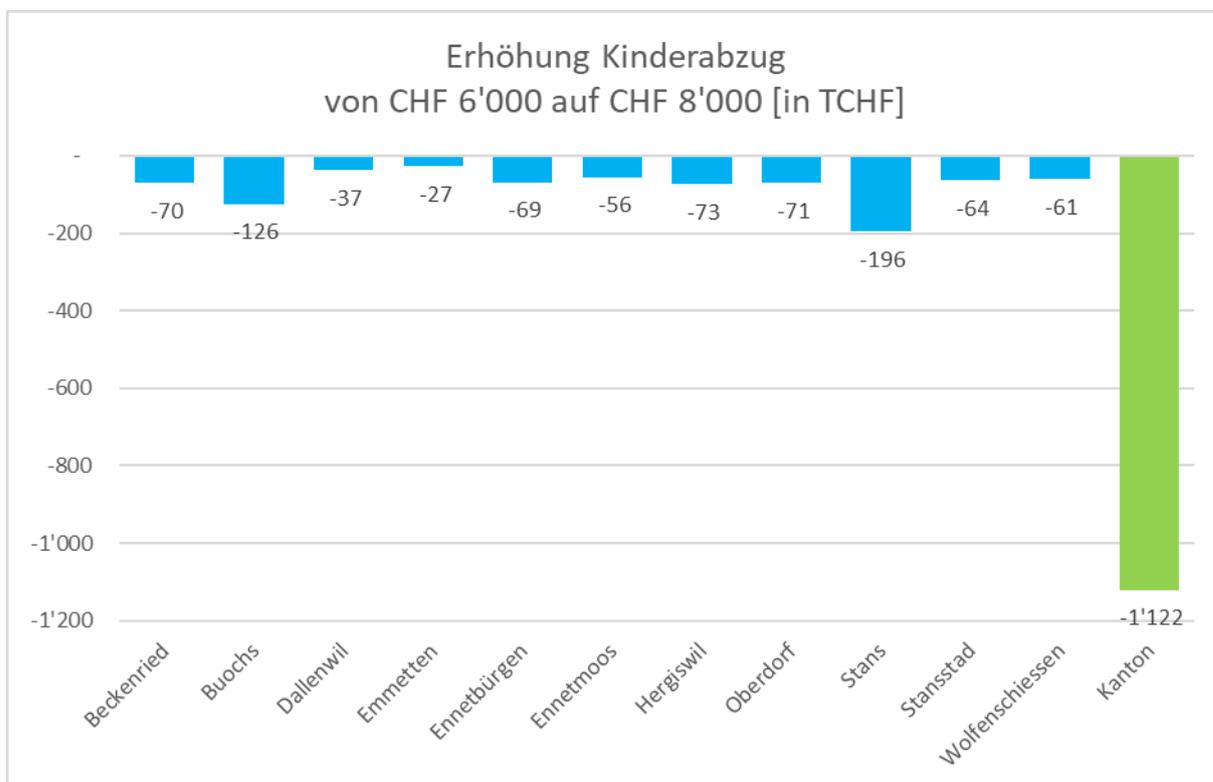


Abbildung 9: Minderertrag Erhöhung Kinderabzug auf CHF 8'000

6.4 Vereinfachungen beim Abzug für ausserkantonale Ausbildungen

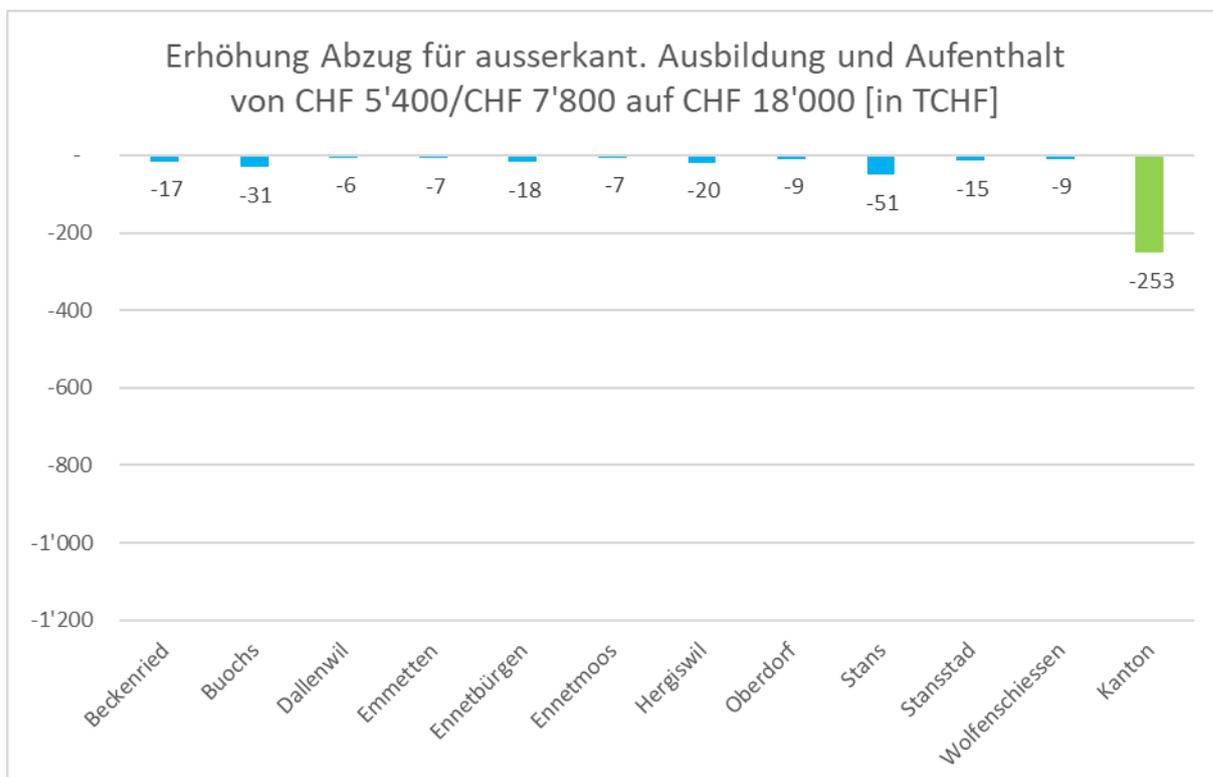


Abbildung 10: Minderertrag Vereinheitlichung Ausbildungsabzug

6.5 Erhöhung des Fremdbetreuungskostenabzuges

Bei einer Erhöhung des Fremdbetreuungskostenabzuges von heute CHF 8'100 auf neu CHF 25'800 (wie beim Bund) ist für den Kanton mit Mindereinnahmen zu rechnen. Auf längere Sicht ist allerdings davon auszugehen, dass die Mindereinnahmen aufgrund der positiven Beschäftigungsimpulse kompensiert werden können oder dass die Massnahme sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiert.

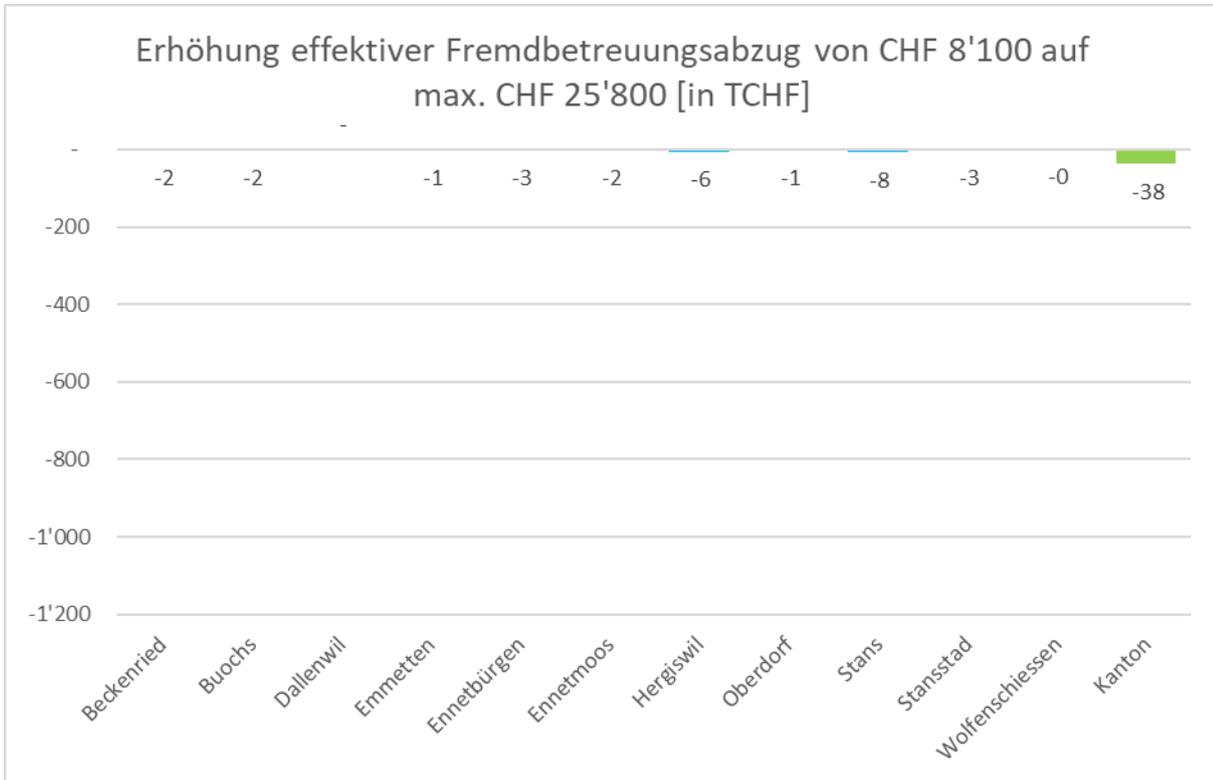


Abbildung 11: Minderertrag Erhöhung Drittbetreuungskostenabzugs

6.6 Erhöhung des Eigenbetreuungsabzuges

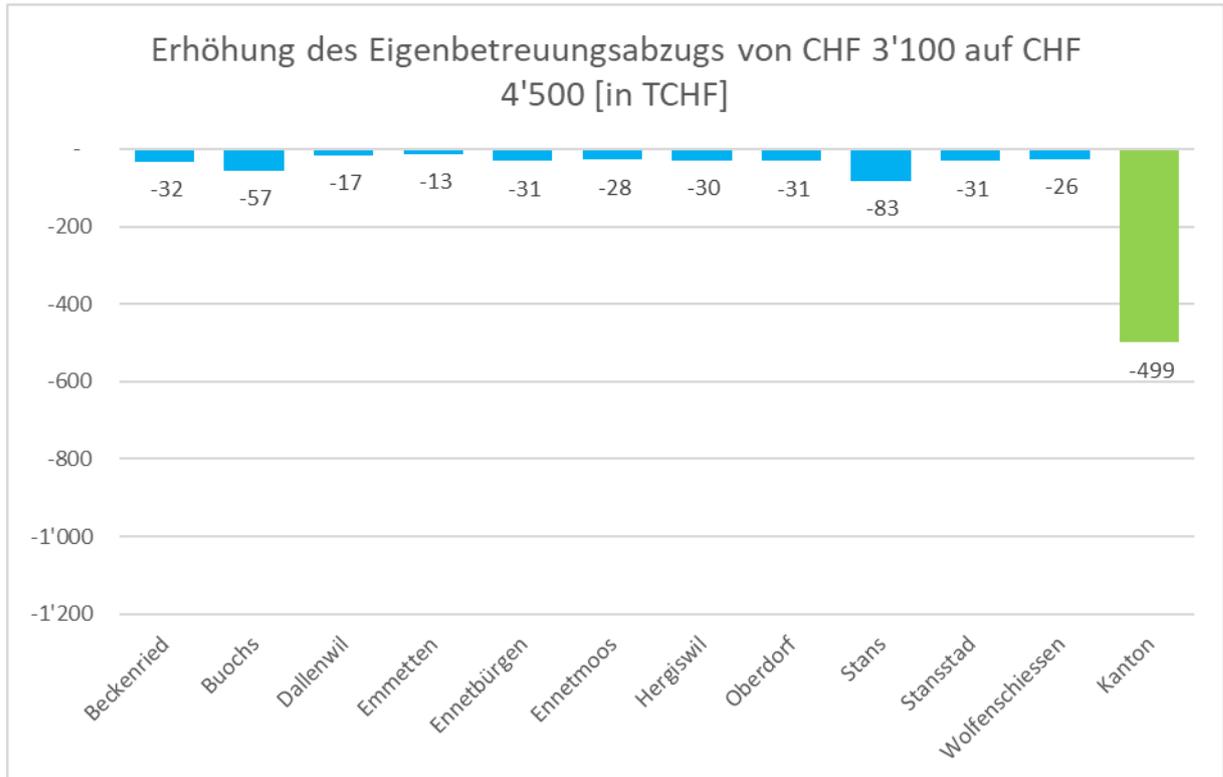


Abbildung 12: Minderertrag Erhöhung Eigenbetreuungsabzug auf CHF 4'500

6.7 Erhöhung des Unterstützungsabzuges

Die Erhöhung des Unterstützungsabzuges von CHF 5'600 auf CHF 6'800 hat finanziell praktisch keine Auswirkungen. Der Abzug wird nur von rund 170 steuerpflichtigen Personen geltend gemacht und gewährt.

6.8 Senkung des Steuertarifs für höhere Einkommen bei gleichzeitiger Abschaffung der steuerlichen Ermässigung für übrige Vermögenserträge

Die Abschaffung der Ermässigung von übrigen Erträgen aus beweglichem Vermögen bei der Einkommenssteuer führt dagegen für den Kanton zu einem Mehrertrag von CHF 2.2 Mio.

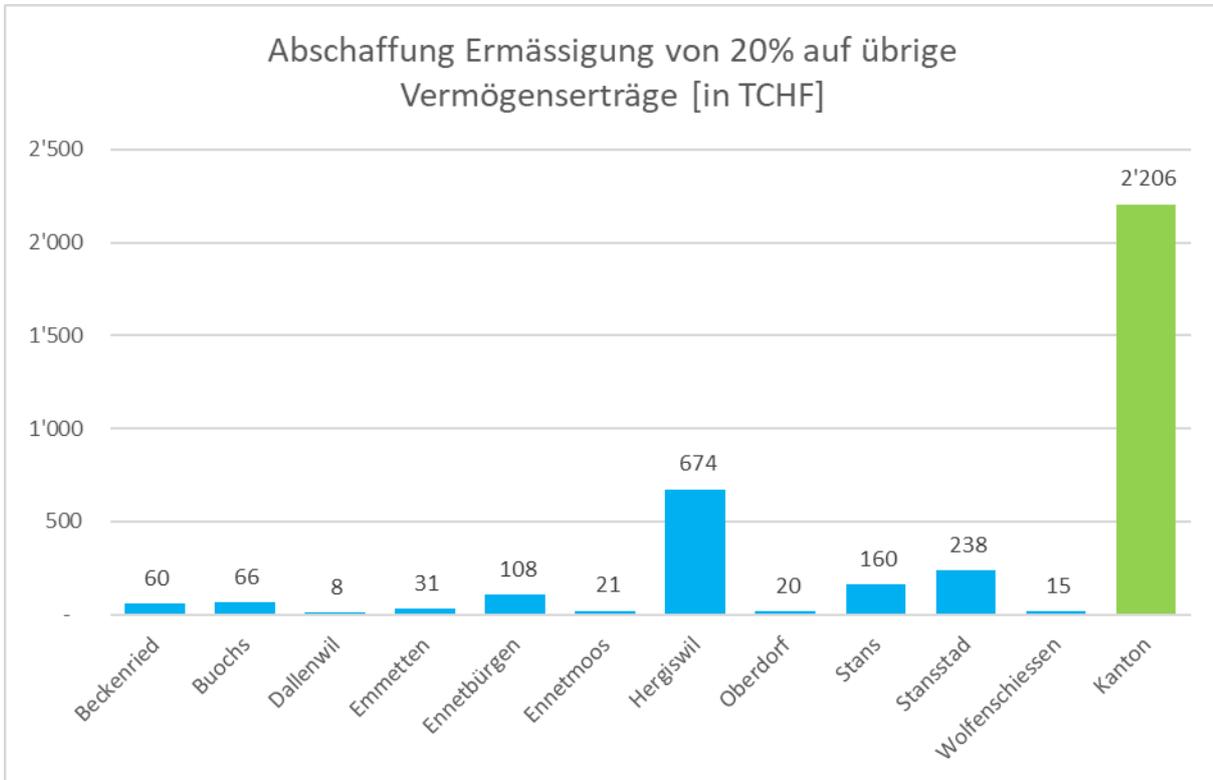


Abbildung 13: Mehrertrag aus Abschaffung der Ermässigung für übrigen Vermögensertrag

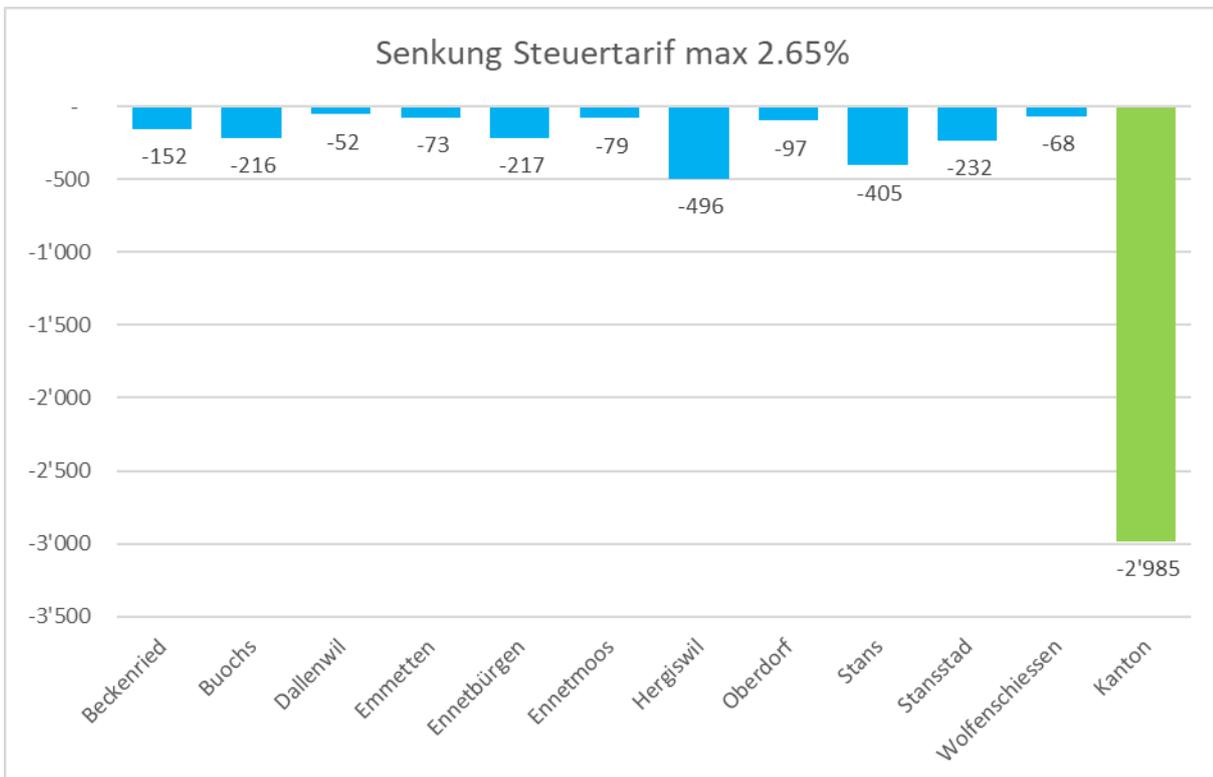


Abbildung 14: Minderertrag aus Senkung des Steuertarifs auf max. 2.65% (ohne Abschaffung Ermässigung)

Die vorgesehene Kombination der Abschaffung der Ermässigung der Besteuerung von übrigen Erträgen aus beweglichem Vermögen mit der deutlichen Senkung des Einkommenssteuertarifs führt zu einem Minderertrag von CHF 0.9 Mio. für den Kanton. Infolge der Progression der Einkommenssteuer entspricht der Effekt der Kombination der beiden Massnahmen (Abschaffung Ermässigung und Senkung Steuertarif) nicht der Summe der Steuerfolgen der beiden einzelnen Massnahmen.

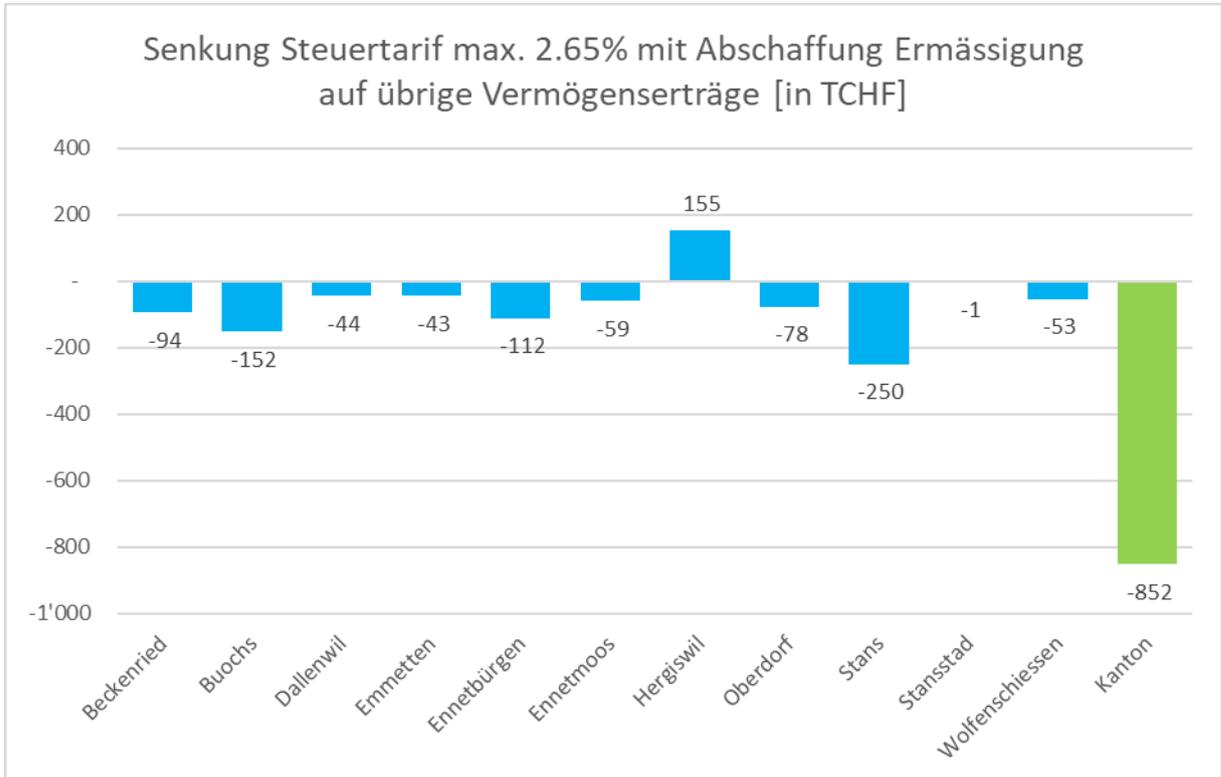


Abbildung 15: Mindererträge durch Reduktion des Steuertarifs auf max. 2.65% mit Abschaffung der Ermässigung für übrige Vermögenserträge

6.9 Abschaffung der Minimalsteuern auf Grundstücken

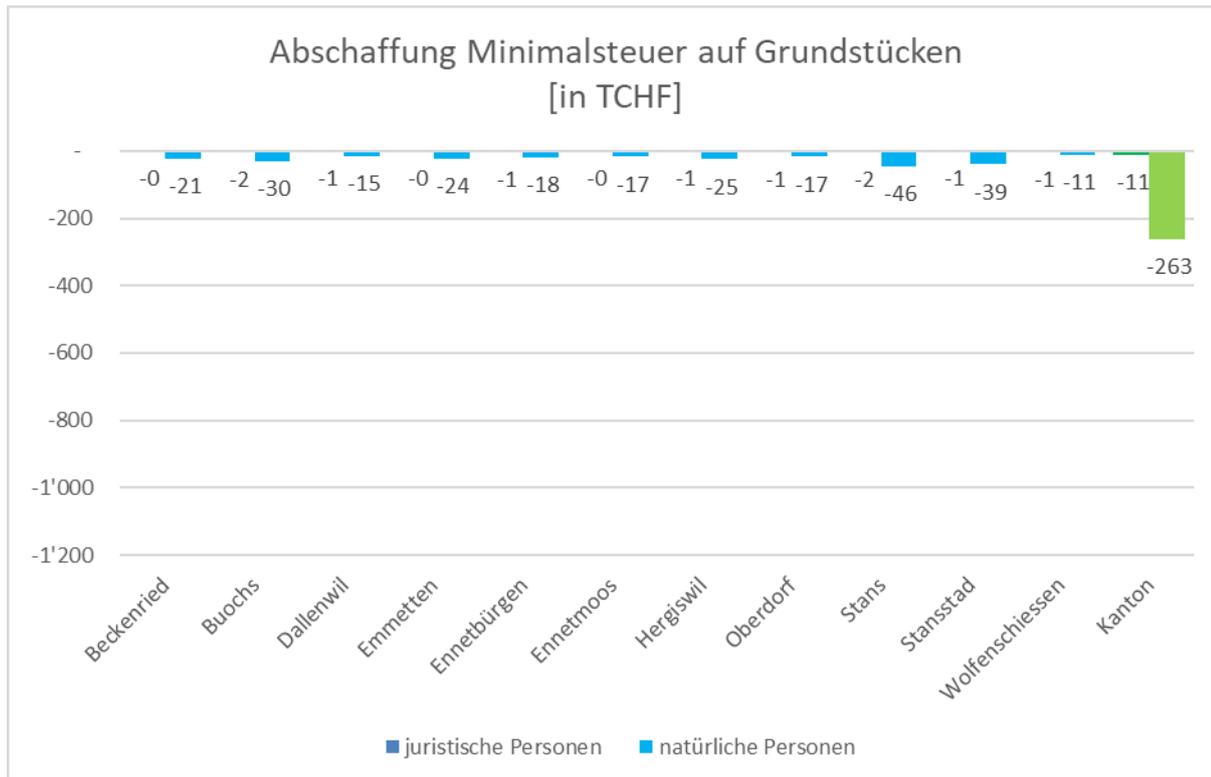


Abbildung 16: Mindereinnahmen infolge der Abschaffung der Minimalsteuer auf Grundstücken für juristische und natürliche Personen

6.10 Steuerbefreiung von Zuwendungen innerhalb von Patchwork-Familien

Die Steuerbefreiung von (direkten) Zuwendungen innerhalb von Patchwork-Familien hat keine unmittelbaren Mindereinnahmen zur Folge, da solche bereits heute schon in vielen Fällen (indirekt) über Zuwendungen zunächst an den jeweiligen Elternteil steuerfrei strukturiert werden konnten, was in der Steuerpraxis bislang häufig auch so akzeptiert wurde.

6.11 Steuerbefreiung von Zuwendungen an Stiftungen mit Sitz im Kanton

Die Massnahme betrifft nur wenige Fällen pro Jahr. Allfällige Steuerausfälle oder Steuererträge lassen sich infolge dynamischer Verhaltensänderungen nicht abschätzen.

6.12 Kantonsbeitrag anstelle von Kirchensteuern für juristische Personen

Es ist aufgrund der Massnahme vorerst von keinen Mehr- oder Mindererträgen auszugehen. Die (Netto-)Kirchensteuererträge (in TCHF) entsprechen in etwa dem vorgesehenen Kantonsbeitrag:

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2'981	2'530	3'531	3'047	3'025	3'080	3'675	2'531

Abbildung 17: Kirchensteuererträge der juristischen Personen 2016-2023

6.13 Angleichung des kantonalen Teuerungsausgleichs an den Bund

Da Nidwalden bereits einen Mechanismus zum Ausgleich der kalten Progression kennt ist bei Übernahme des Ausgleichssystems des Bundes mit keinen oder bloss temporären Mindererträgen zu rechnen.

6.14 Anpassungen bei der Aufteilung von Steuer- und Ordnungsbussen

Aufgrund der Massnahme sind weder Mehr- noch Mindererträge zu erwarten.

6.15 Teilung der Sozialabzüge für Kinder bei der Vermögenssteuer

Aufgrund der Massnahme sind weder Mehr- noch Mindererträge zu erwarten.

6.16 Formelle Aufhebung des Anhangs "Steuertarif" zum Steuergesetz

Die Massnahme führt weder zu steuerlichen Mehr- noch zu Mindererträgen.

6.17 Rechtsgrundlagen für die Digitalisierung von Steuerverfahren

Die Massnahme führt weder zu steuerlichen Mehr- noch zu Mindererträgen.

6.18 Änderungen bei Wohnsitz- bzw. Sitzwechsel innerhalb des Kantons

Die Massnahme führt insgesamt weder zu steuerlichen Mehr- noch zu Mindererträgen.

6.19 Abschaffung der positiven und negativen Ausgleichszinsen

Die Massnahme dürfte zu keinen signifikanten Steuermindererträgen führen.

6.20 Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben

Die bundesrechtlichen Vorgaben im Steuerbereich sind in den kantonalen Steuergesetzen jeweils zwingend umzusetzen. Es wird daher auf die Berechnung allfälliger Mehr- oder Mindererträge daraus usanzgemäss verzichtet.

Die Umsetzung der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben haben vorliegend allerdings kaum finanzielle Auswirkungen. Dies betrifft insbesondere die Steuerbefreiung der neu eingeführten Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (Art. 7 Abs. 4 lit. n StHG), Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip nach Einführung eines sog. Kapitalbands im Obligationenrecht (Art. 7b Abs. 6 StHG), formelle Anpassungen beim Beteiligungsabzug (Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG) und Anpassungen bei der Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen nach Einführung einer neuen Fondskategorie im Kapitalanlagegesetz (Art. 20 Abs. 1 StHG) sowie Anpassungen bei der Abzugsfähigkeit von finanziellen Sanktionen (Art. 10 Abs. 1 lit. g, Abs. 1^{bis} und 1^{ter} sowie Art. 25 Abs. 1 lit. a und f und Abs. 1^{bis} und 1^{ter} StHG). Auch durch die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Digitalisierung von Steuerverfahren (Art. 38b StHG) ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung entstehen jedoch im Rahmen der einzelnen Informatikprojekte. Einzig die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen neu in Abhängigkeit von den Anlagebedingungen dürfte längerfristig zu Mehr- oder auch Mindereinnahmen führen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 lit. b StHG).

6.21 Zusammenfassung

Sämtliche im Bericht vorgestellten Massnahmen führen zu einem Minderertrag von rund CHF 3.0 Mio. für den Kanton sowie rund CHF 2.5 Mio. für die politischen Gemeinden. Die untenstehende Graphik weist die Mindererträge nach Gemeinde aus.

Zu beachten ist, dass die Massnahmen insbesondere dazu dienen, den Kanton Nidwalden als Wohn- und Arbeitsort attraktiver zu machen. Kurzfristig werden durch die Massnahmen dieser Steuerrevision gewisse Steuererträge wegfallen. Jedoch sind die Massnahmen darauf ausgerichtet, dass mittel- bis langfristig die Steuererträge steigen sollen. Dies zum einen durch die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, welche zu einer höheren Beschäftigung beider Elternteile führen soll. Gleichzeitig sollen Nidwalden durch die Reduktion des Einkommenstafs und die Erhöhung des Kinderabzugs für Familien, den Mittelstand, sowie Fach- und Führungskräfte attraktiver werden, was zu höheren Steuererträgen führt.

Die Mindererträge werden beim Kanton vollständig durch die Mehrerträge der nationalen Ergänzungsteuer, sowie die Mehrerträge durch das Auslaufen der STAF-Übergangsmassnahmen kompensiert. Letzteres wird auch die Mindererträge gewisser Gemeinden reduzieren, respektive zu Mehrerträgen führen. Aufgrund der geringen Anzahl Unternehmen, die in den Genuss dieser Übergangsregelungen kommen, wäre ein Ausweis des erwarteten Ertrags pro Gemeinde nicht mit dem Steuergeheimnis vereinbar.

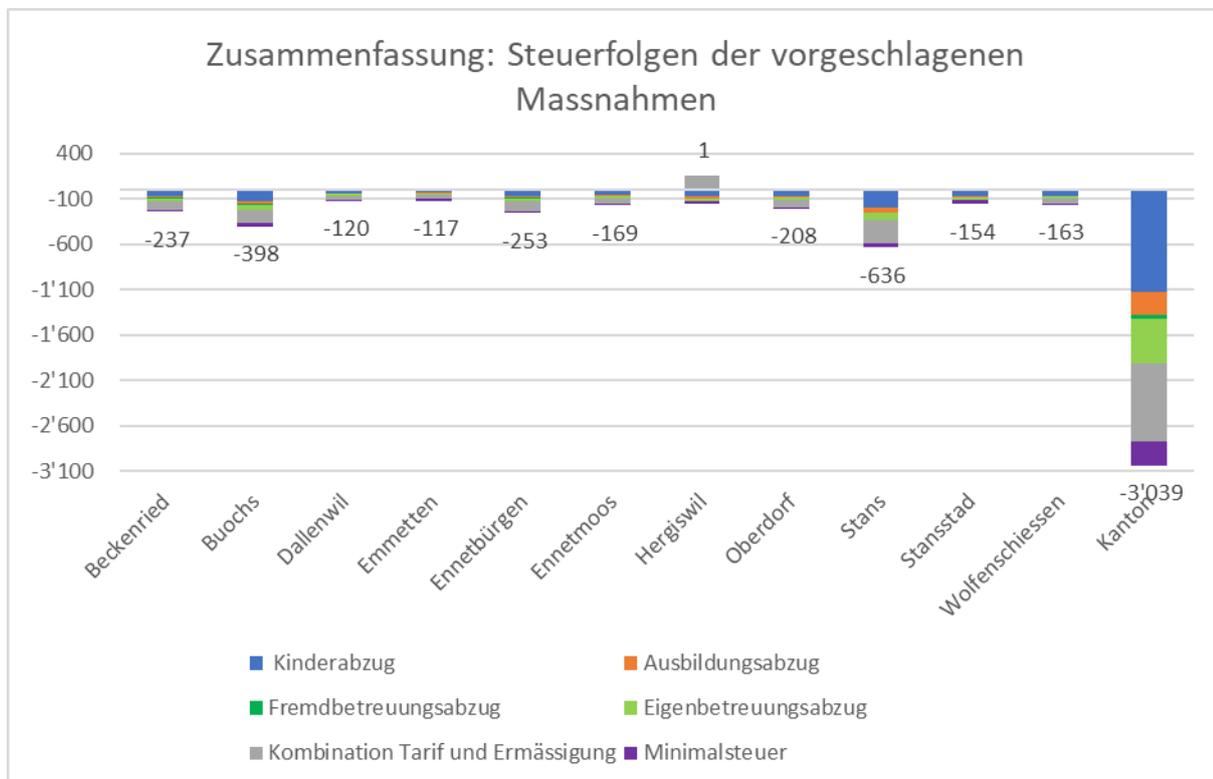


Abbildung 18: Minderertrag aller Massnahmen

	Kinderabzug	Ausbildungsabzug	Fremdbetreuungsabzug	Eigenbetreuungsabzug	Kombination Tarif und Ermässigung	Minimalsteuer	Total
Beckenried	-70'441	-16'644	-2'188	-32'210	-94'103	-21'797	-237'383
Buochs	-125'545	-30'756	-2'043	-56'536	-151'594	-31'255	-397'728
Dallenwil	-37'441	-6'285	-	-17'074	-43'796	-15'821	-120'418
Emmetten	-27'470	-7'488	-817	-13'413	-43'423	-24'028	-116'639
Ennetbürgen	-68'875	-18'242	-2'698	-31'347	-112'153	-19'302	-252'617
Ennetmoos	-56'431	-6'620	-2'042	-27'510	-59'212	-16'994	-168'808
Hergiswil	-73'476	-19'805	-5'544	-30'153	154'833	-25'302	553
Oberdorf	-70'951	-9'147	-913	-30'833	-77'751	-18'085	-207'681
Stans	-195'873	-51'052	-7'989	-82'559	-250'157	-48'126	-635'757
Stansstad	-64'216	-14'834	-2'939	-30'901	-1'310	-39'681	-153'882
Wolfenschiessen	-61'333	-9'160	-158	-26'357	-53'432	-12'407	-162'846
Kanton	-1'122'089	-252'509	-38'146	-499'485	-852'202	-274'199	-3'038'629

Abbildung 19: Mindererträge aller Massnahmen (Tabellarisch)

7 Inkrafttreten

Die Änderungen bei den periodischen Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) werden jeweils auf den 1. Januar eines Jahres in Kraft gesetzt, da ein unterjähriges Inkrafttreten unnötige Komplexität und enormen Aufwand mit sich bringen würde. Für solche Änderungen ist das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 vorgesehen.

Bei Änderungen, die nicht eine periodische Steuer betreffen oder Änderungen betreffend elektronische Verfahren sind nicht an ein Inkrafttreten per Anfang eines Kalenderjahres gebunden und können vom Regierungsrat bei Bedarf auch bereits früher, also bspw. auf den 1. September 2025 in Kraft gesetzt werden, sofern dies zu dem Zeitpunkt als sinnvoll erscheint.

8 Zeitplan

Zeitplan	Interne Vernehmlassung:	bis November 2023
	Redaktionskommission:	22. November 2023
	Verabschiedung RR:	September 2024
	Externe Vernehmlassung:	September 2024 bis Dezember 2024
	Auswertung Vernehmlassungen:	Dezember 2024
	Verabschiedung RR:	Januar 2025
	Vorberatende Kommissionen:	Januar/Februar 2025
	1. Lesung LR:	März/April 2025
	2. Lesung LR:	April/Mai 2025
	Referendumsfrist:	2 Monate
Inkrafttreten:	1. September 2025/ 1. Januar 2026	

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Armin Eberli